

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

1.07.2014

Klage
und
Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Kläger und Antragsteller:

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben;

Beklagten:

1. Die Stadt Berlin, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Wowereit, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin.
2. Senator für Gesundheit und Soziales Mario Czaja, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
3. Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbüken-Wegner, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
4. Staatssekretär für Soziales Dirk Gerstle, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
5. Bezirksbürgermeister Dr. Christian Hanke, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin.
6. Stephan von Dassel, Stellvertretender Bezirksbürgermeister und Leiter der Abteilung Soziales und Bürgerdienste, Rathaus Wedding, Müllerstr. 146, 13353 Berlin.
7. Amt für Soziales Mitte, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. die Beklagten zu verurteilen, mein Sozialhilfeantrag sofort zu bewilligen.

Begründung.

Am 2.06.2014 erfolgte eine Anmeldung in Berlin-Mitte, Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin (Anlage 1), und am 3.06.2014 stellte ich einen Antrag auf Fortzahlung der Sozialhilfe beim Sozialamt Bezirk Mitte, Müllerstr. 146, 13353 Berlin (Anlage 2). Weil ich meine Verpflichtungen als Antragsteller erfüllte, aber die Bewilligung und die Auszahlung beantragter Mittel zum Lebensunterhalt ausblieb, erhob ich einen Widerspruch beim Sozialamt (Anlage 3) und forderte eine schriftliche Stellungnahme von Senator für Gesundheit und Soziales Mario Czaja, Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbüken-Wegner, sowie Staatssekretär für Soziales Dirk Gerstle, Oranienstraße 106, 10969 Berlin (Anlage 4).

Da bisher weder Bewilligung meines Antrags erfolgte noch eine Unterkunft bereitgestellt wurde, stellte ich einen Strafantrag (Anlage 5), und beantrage jetzt beim Sozialgericht, die Beklagten zu verurteilen, die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

15.07.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

beantrage ich, den Antrag der Gegenseite, meinen Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnung abzuweisen, abzuweisen. Darüber hinaus beantrage ich nach wie vor, die Gegenseite zu verurteilen, meinen Antrag auf Fortzahlung von Sozialhilfe zu bewilligen, und beantragten Mittel zur Lebensunterhalt auszus zahlen.

In der Stellungnahmen der Leistungsstelle ist mein Anliegen unrichtig und unsachgemäß dargestellt – Herr Boetzer (Zimmer 210, Tel. 030901842376) und Frau Bimmler (Zimmer 211, Tel. 030901842970) verdrehen die Tatsachen, und greifen vorsätzlich zur Lüge, um mich zu beschmutzen. Nichts anderes ist von ungebildeten Personen mit gemindertem Intelligenzniveau zu erwarten.

So behauptet Herr Boetzer in seinem Schreiben vom 11.07.2014, ich sei der Aufforderung zur Mitwirkung im Bewilligungsverfahren Soz 2403 „schleppend bzw. unzureichend nachgekommen“, was überhaupt nicht stimmt. Alle vorhandenen Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß ich mittel- sowie obdachlos bin, wurden am Tag der Antragsstellung vorgelegt, und weitere Unterlagen nachgereicht, sobald sie verfügbar waren. Die fehlenden Unterlagen wurden von dem Sozialamt in Essen angefordert, aber deren Ausstellung und Zusendung wurde böswillig verweigert. So z.B. wurde der Einstellungsbescheid erst im Juli übersandt, das Datum des entsprechenden Schreibens gefälscht (Anlage 1).

Der Nachweis über die volle Erwerbsminderung durch den Rententräger, - und in diesem Fall ist der Rententräger das Sozialamt in Essen, wurde gleichfalls nicht übersandt, obwohl allein die Tatsache, daß ich die Sozialhilfe bis Ende Mai 2014 erhielt, ausreichend wäre, um meinen Antrag auf Fortzahlung der Sozialhilfe zu bewilligen. Darüber hinaus erklärte ich unmißverständlich, daß ich nicht für Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe aufgrund meiner Vorerkrankung und wegen eines bis heute bestehenden Berufsverbots. Es stimmt wieder nicht in der Stellungnahme von Herr Boetzer, der zwar keine persönlichen Gespräche mit mir führte, dennoch behauptet er, ich bezeichnete mich nicht als „erwerbsunfähig sondern nur von Berufsverbot betroffen“. Eine Mitteilung der Krankenkasse über die Bewilligung der Psychotherapie wurde dem Sozialgericht vorgelegt – aber sie ist nicht einziger Beweis meiner Erwerbsminderung (Anlage 2). Zuerst müssen weitgehende rehabilitierende Maßnahmen erfolgen, und eine umfassende gesundheitliche, soziale, berufliche Rehabilitation stattfinden, einschließlich die Aufhebung des Berufsverbots und die Auszahlung einer Entschädigung, bevor die Gründe für eine Erwerbsminderung entfallen.

Die Frage nach „Ausweispapieren“ wurde von Herr Boetzer hineingebracht, um Justiz zu verwirren. Ich halte mich in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Tag meiner Einreise legal auf, und seit dem 9.02.2004 besitze ich eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung, was aus vorgelegter Bescheinigung über die Abnahme von Ausweispapieren ersichtlich ist. Die Gründe dafür erklärte ich dem Verwaltungsgericht (Verfahren VG 15 L 208.14, VG 15 L 209.14, Anlagen 3 und 4). Inzwischen wurde mein Antrag auf

Ausstellung eines Personalausweises beim russischen Konsulat angenommen, und entsprechendes Dokument wird im Laufe der nächsten 1,5 bis 3 Monate fertiggestellt (Vorgangsnummer 283071813 vom 5.06. und 14.07.2014, Anlage 5). Somit ist die Frage mit dem Personalausweis geklärt, und ist für das Verfahren beim Sozialgericht ohne Bedeutung. Bei dieser Angelegenheit übersende ich noch eine Kopie der Anmeldung für die Wohnung (Anlage 6).

„Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers (d.h. von Dr. Andrej Poleev) sind weiterhin als ungeklärt zu bezeichnen“, schreibt Herr Boetzer irreführend, weil er offensichtlich intellektuell nicht imstande ist, diese Verhältnisse nachzuvollziehen. Ein weiterer Grund dafür ist seine Fremdenfeindlichkeit und die Menschenverachtung, die zwischen den Zeilen seiner Stellungnahme zu lesen sind. Darüber hinaus ist die Bezeichnung einer Behörde als „Antragsgegner“ im sozialrechtlichen Verfahren und insbesondere die Handlungen dieser Behörde, deren eigentlicher Auftrag darin besteht, bedürftigen Personen zu helfen, statt sie in den Tod zu treiben und verhungern zu lassen, zeigt das Ausmaß rechtsstaatlicher Verwirrung und Perversion der Rechtsbegriffe. So beschreibt Erich Maria Remarque in seinem Buch „Die Nacht von Lissabon“ die Verhältnisse im 3. Reich: „Wer von hier das gelobte Land Amerika nicht erreichen konnte, war verloren. Er mußte verbluten im Gestrüpp der verweigerten Ein- und Ausreisevisa, der unerreichbaren Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, der Internierungslager, der Bürokratie, der Einsamkeit, der Fremde und der entsetzlichen allgemeinen Gleichgültigkeit gegen das Schicksal des einzelnen, die stets die Folge von Krieg, Angst und Not ist. Der Mensch war um diese Zeit nichts mehr; ein gültiger Paß alles.“ Seit dieser Zeit ist offensichtlich kaum etwas anders geworden im Europäischen 4. Reich, wie der vorliegende Fall verdeutlicht.

Die Stellungnahme von Frau Bimmler ist genauso lügenhaft und irreführend wie von Herr Boetzer. So behauptet sie, ich gab meine Einverständniserklärung zur Übersendung der vollständigen Aktenvorgänge der Sozialverwaltung der Stadt Essen am 11.07.2014 ab. Wo sind die Beweise für diese Behauptung? Die Tatsache ist, ich gab diese Erklärung am 10.06.2014 während meines Gesprächs mit der Gruppenleiterin Frau Bernhard ab. Warum mir die Lebensmittelgutscheine für die Zeit vom 14.07. bis 23.07.2014 gewährt sind, ist nicht nachvollziehbar. Und was ist mit den Zeiten vorher und nachher? Und warum werde ich auf diese entwürdigende Weise behandelt? Um alle diese Fragen zu beantworten, stellte ich einen Strafantrag am 24.06.2014 (Anlage 7), und möchte auch vom Sozialgericht die Erklärungen erhalten, wie eine solche Unmenschlichkeit und Rechtswidrigkeit zulässig ist und weiterhin geduldet wird.

Weiterhin möchte ich daran erinnern, daß ich gezwungen wurde, etwas Geld zu entleihen, um mein Überleben zu sichern, und brauche Geld vom Sozialamt, um entliehenes Geld zurückzahlen zu können, weil ich das mit Gutscheinen nicht tun kann (Anlagen 8 und 9).

Dr. Andrej Poleev

Bezirksamt Mitte
Sozialamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

15.07.2014

Widerspruchsschreiben.

Gegen Gewährung beantragter Leistungen im Bewilligungsverfahren Soz 2403 in der Form von Lebensmittelgutscheine vom 14.07.2014 bis 23.07.2014 erhebe ich Widerspruch, und fordere das Sozialamt auf, einen Vorschuß oder volle Leistung in Geld auszuzahlen. Da ich noch Geld schulde, das mir geliehen wurde, muß ich geliehene Summe gleichfalls in Geld zurückzahlen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

15.07.2014

Beschwerde.

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

erhielt ich am 7.07.2014 ein Schreiben der Richterin, in dem sie meinen Antrag auf Eilrechtsschutz so auslegte, daß nur das Bezirksamt Mitte als Antragsgegner bzw. Beklagter in Frage käme (Anlage 1). Das sollte nach meiner Auffassung nicht der Fall sein, weil das Sozialamt des Bezirksamtes Mitte in Übereinstimmung mit politischen Vorgaben handelt, die von übrig genannten Beklagten verfasst und auferlegt wurden - somit tragen sie direkte Verantwortung für die Willkür, die in meinem Antrag geschildert wird. Darüber hinaus untersteht der Leiter des Sozialamtes dem Stellvertretenden Bezirksbürgermeister und Leiter der Abteilung Soziales Stephan von Dassel, d.h. er ist sein Vorgesetzter, und alles, was im Sozialamt getan wird, wird mit seiner Zustimmung getan, auch die Willkür geschieht dort mit seiner Zustimmung (davon muß man zumindest ausgehen). Dennoch wird seine Verantwortung im Schreiben vom 1.07.2014 bestritten (Anlage 2). Aus erklärten Gründen bestehe ich darauf, daß alle genannten Personen als Beklagten bezeichnet werden.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

17.07.2014

Beschwerde.

Betreff: Ihr Schreiben vom 14.07.2014 im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

In Beantwortung Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, daß Frau X i.V. d.h. in meiner Vertretung, den Mietvertrag für die Wohnung unterzeichnete, weil ich nicht imstande war, den vorher ausgemachten Termin für die Unterzeichnung des Mietvertrags wahrzunehmen. Darum bat ich Frau X, mich zu vertreten. Der Vermieter war damit einverstanden, daß ich den Mietvertrag nachträglich unterzeichne. Oder glaubt die Richterin, hätte ich den Vermieter erzählt, ich sei arbeitslos, obdachlos und mittellos, dann könnte ich die Wohnung bekommen? Allerdings bin ich bis heute nicht imstande, die Miete in vollem Ausmaß einzubringen, weil das Sozialamt bis heute – und heute ist bereits 17. Juli ! – verweigert, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzugehen, und beantragte Leistungen zu bewilligen. Jetzt obliegt Ihrer Entscheidung, diese rechtswidrige Unterlassung gerichtlich zu beheben.

Ich verstehe nicht, warum die Richterin immer noch Zweifel daran äußern, ob ich die genannten Mieträume tatsächlich nutze. Ich lade Sie bzw. sie ein – sie soll mich besuchen, und sich überzeugen, daß ich dort tatsächlich wohne. Der grundlos geäußerte Verdacht der Lüge ist eine Beleidigung, was eine strafbare Handlung darstellt.

Weiterhin ist für mich absolut unverständlich, warum sie schreibt: „Nach den vorgelegten Kontoauszügen dürfte glaubhaft gemacht sein, daß der Antragsteller zurzeit mittellos ist.“ Nach Kontoauszügen und weiteren Unterlagen, die dem Gericht vorgelegt wurden, besteht überhaupt kein Zweifel daran. Falls die Richterin beabsichtigt, das Verfahren unnötig in die Länge zu ziehen, und die offensichtlichen Tatsachen zu bezweifeln, werde ich diese Verschleppung als strafbare Handlungen bewerten.

Ich habe Eindruck, daß mein Anliegen nicht ernsthaft genug genommen wird, und die Richterin unzureichend versteht, worüber es bei diesem Verfahren geht. Ich muß aufklären:

Ich bin Opfer des organisierten Verbrechertums geworden. Ich wurde in der Bundesrepublik Deutschland ausgeraubt, mir wurden 14 Jahre meines Lebens gestohlen, ich wurde mißhandelt, gefoltert, meine Existenz willkürlich zerstört. Hat Richterin keine Ahnung über meine Vorgeschichte, oder will sie davon nichts wissen? Ist sie überhaupt fähig, das kriminelle Treiben ihrer Landsleute als beschämend zu empfinden?

Darüber hinaus, vermisse ich notwendigen Respekt gegenüber meinem wissenschaftlichen Grad, meinen wissenschaftlichen und übrigen Verdienste, meiner Würde – zählt das alles nicht, oder wird das alles ausgeblendet und mißachtet? Ich empfehle Personen, die sich als Richter/in titulieren, sich mit der Vergangenheit ihres Landes nochmals auseinanderzusetzen, um zu verstehen, was mir geschehen ist, sowie die Parallelen zu ziehen zwischen der Zeit des Nationalsozialismus und heute. Meine Leseempfehlungen sind am Ende meines Schreibens aufgelistet.

Dr. Andrej Poleev

1. Victor Klemperer. Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1945.

2. A. Poleev. Indictments, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

3. A. Poleev. Mafialand NRW, 2013.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Mafialand.pdf>

4. A. Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

5. Strafantrag vom 24.06.2014.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=720518164671416

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

22.07.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

beantrage ich die Herausgabe übersandter Personalakten des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Essen in Kopien zwecks Feststellung rechtswidriger Vorgänge und wegen laufender Ermittlungen gegen Mafia 1-3.

Dr. Andrej Poleev

1. A. Poleev. Mafialand NRW, 2013.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Mafialand.pdf>

2. Antrag auf Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen schweren Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ICC4.pdf>

3. Antrag auf Erlaß der Haftbefehle vom 7.07.2014.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/NRW.pdf>

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

22.07.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

wird eine Kopie der Bescheinigung des Russischen Konsulats betreffend Ausstellung des neuen Reisepasses übersandt.

Dr. Andrej Poleev

Bezirksamt Mitte
Sozialamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

28.07.2014

Widerspruchsschreiben.

Gegen Bescheid über die Gewährung beantragter Leistungen im Bewilligungsverfahren Soz 2403 / SO114110578167 vom 22.07.2014 erhebe ich Widerspruch, und fordere das Sozialamt auf, den fehlenden Teil der Mietkosten nachzuzahlen. Bisher wurden 140 Euro auf das Konto des Vermieters überwiesen, aber die Mietkosten betragen 370 Euro (Differenz 230 Euro), und darüber hinaus fehlen noch Zuzahlungen für Gas und Strom, die erfahrungsgemäß zusammen um etwa 120 Euro ausmachen.

Ich bestehe darauf, daß auch die Erstattung der Mietkosten auf mein Konto erfolgt, und nicht auf das Konto des Vermieters, damit ich meine Ausgaben kontrollieren und künftig die Ausfälle bei der Mietzahlung verhindern kann.

Darüber hinaus habe ich Anspruch auf Zusatzleistungen wie Sozialticket, Ausstattung der Wohnung, Nutzung des Internets und Fernsehers. Es wurde ein Termin bei Frau Pistorius für Donnerstag, 31.07.2014 um 10 Uhr vereinbart, und ich verlange, daß der noch fehlende Anteil der Miete bis Donnerstag nachgezahlt wird, sowie mein Antrag auf Gewährung von Zusatzleistungen angenommen bzw. bewilligt wird (insbesondere betrifft es das Sozialticket, das ich ab 1.August nutzen möchte).

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

28.07.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

wird eine Kopie des Widerspruchsschreibens übersandt. Darüber hinaus weise ich auf meine schriftliche Erklärung hin, die ich heute in der Geschäftsstelle des Gerichts hinterließ, in dem ich für verfrüht erachte, das Eilverfahren zu beenden. Wie im Widerspruchsschreiben nochmals betont ist, es wurde bisher nur Teil der Mietkosten erstattet, es fehlen noch Zuzahlungen in der Höhe von über 300 Euro.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

30.07.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und beziehend auf richterliches Schreiben vom 29.07.2014 wird erneut eine Kopie des Mietvertrags übersandt, woraus ersichtlich ist, daß die monatliche Grundmiete 370 Euro beträgt, von der 140 Euro monatliche Vorauszahlung auf die Nebenkosten (Betriebskosten) sind. Diese Angaben zusammen mit den Angaben betreffend Kranken- und Pflegeversicherung müssen in der Bescheinigung und im Berechnungsbogen wiedergegeben werden. Die Höhe der Nebenkosten für Gas/Heizung/Warmwasser ist bis dato unbekannt, da entsprechende Rechnung noch fehlt.

Die Frage mit der Kautio ist bis heute nicht geklärt. Mir reicht das Geld nicht, um diese Zahlung zu leisten.

Dr. Andrej Poleev

Frau Pistorius R. 311
Bezirksamt Mitte
Sozialamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

31.07.2014

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 25.07.2014 betreffend Gewährung beantragter Leistungen im Bewilligungsverfahren Soz 2403 / SO114110578167 beim Bezirksamt Mitte und im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht Berlin erkläre ich, daß ich niemals eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragte, und habe in absehbarer Zeit nicht vor, das zu tun.

Bei dieser Angelegenheit übersende ich Ihnen Kopie des Schreibens vom 22.07.2014, in dem gefordert wird, die ausstehenden Beiträge in Höhe von 161,10 Euro bis zum 8.08.2014 auf das Konto der Techniker Krankenkasse zu überweisen.

Dr. Andrej Poleev

Techniker Krankenkasse
20901 Hamburg

31.07.2014

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 22.07.2014 übersende ich Ihnen Kopie meines Schreibens an den Leistungsträger.

Dr. Andrej Poleev
N260983211

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

4.08.2014

Das Eilverfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

aufgrund meines Antrags auf einstweilige Verfügung/Anordnung vom 1.07.2014 kann jetzt beendet werden, aber meine Klage möchte ich aufrechterhalten bis alle meine Forderungen sowie gesetzliche Bestimmungen erfüllt sind. Die Bewilligung der Grundversorgung erfolgte bisher nur bis Ende August (als ob ich danach nicht mehr existiere und nichts mehr brauche), sie muß aber solange gewährleistet werden, bis die Gründe dafür entfallen. Um zu verhindern, daß erneut zum Ausfall der Grundversorgung kommt, beantrage ich eine Verlängerung des Verfahrens bis 1. September, jedoch nicht mehr als Eilverfahren.

Dr. Andrej Poleev

Frau Pistorius R. 311
Bezirksamt Mitte
Sozialamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

4.08.2014

Antrag auf Gewährung einmaliger Leistungen
nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII.

Ich beantrage eine Pauschalzahlung in Höhe von 1128 Euro für die Erstausrüstung der Wohnung wegen Neubezug aus einem Untermietverhältnis bei Herrn Jürgen Hanke, Bornstraße 20, 45127 Essen (Anlage 1), und bezugnehmend auf das Rundschreiben Nr. 6/2011 in der Fassung vom 3.04.2014 Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales II A 23.

Darüber hinaus beantrage ich einmalige Zahlung in Höhe von 2229 Euro für den Erwerb eines Apple MacBook 15,4 Zoll Computers (Anlage 2), den ich für die Nutzung des Internets brauche (BGH III ZR 98/12), um zu kommunizieren, korrespondieren, in den Datenbanken wissenschaftlicher Literatur zu recherchieren, diese Literatur zu lesen und zu speichern, sowie das Wissen zu vermitteln. Seit 1991 nutze ich Computer mit dem Betriebssystem Apple Macintosh sowohl für meine wissenschaftliche Arbeit als auch privat, weswegen alle meine Dateien in diesem Format vorliegen. Um die Schreiben an die Gerichte zu verfassen, nutze ich einen Windows-Computer, die mir freundlicherweise X zur Verfügung stellt, aber diese Möglichkeit ist zeitlich begrenzt, und technisch entspricht nicht meinen Bedürfnissen, während ein Computer der Firma Apple nicht vorhanden und nicht zugänglich ist. Gleichfalls verfüge ich über keine Mittel, um einen neuen zu erwerben. Wie ich bereits am 15.07.2014 in meinem Schreiben an das Sozialgericht im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER mitteilte, es ist auch im Sinne rehabilitierender Maßnahmen notwendig, daß alles getan wird, damit ich wieder mein Beruf im vollen Umfang ausüben kann, wobei eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür die technische Ausstattung in der Form eines Computers darstellt. Aus erklärten Gründen gehört ein Computer zu meinen dringendsten Bedürfnissen und mein Antrag ist unabweisbar. Ich bitte ihm zu entsprechen, ohne daß ich meine Forderung gerichtlich erwirken muß.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

4.08.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

wird eine Kopie des Schreibens an das Bezirksamt Mitte Sozialamt zur Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

6.08.2014

Widerspruch.

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und beziehend auf das richterliche Schreiben vom 4.08.2014 erhebe ich Widerspruch. Das Beenden des Eilverfahrens ist verfrüht, weil immer noch die Zahlungen in Höhe von 1240 Euro ausstehen, womit die Grundsicherung gewährleistet werden soll. Erstens, die Mietkosten wurden nur zum Teil bewilligt. Die Behauptung des Herrn Nicklaus, der das Sozialamt des Bezirksamtes Mitte von Berlin vertritt, sind irreführend, weil die Grundmiete für 1-Zimmer Wohnung in Berlin nicht 140 Euro sein kann. Darüber wurde nochmals Frau Pistorius vor einer Woche, am 31.08.2014, unterrichtet. Der Mietvertrag wurde nicht vom mir handschriftlich ergänzt, wie Herr Nicklaus glaubhaft machen möchte, die Zahl 140 Euro taucht in Mietvertrag auf, um oben erwähnte Tatsache zu erläutern - dazu ist die ergänzende Erklärung des Vermieters (Anlage 1). Der Vermieter beschwerte sich bereits über Nichteingang der Miete - sowohl er als auch ich sind von behördlicher Willkür betroffen. Ich überwies bereits 370 Euro auf das Konto des Vermieters (Anlage 2) und verlange sofortige Überweisung der Mietkosten auf mein Konto.

Weiterhin, unterzeichnete ich gleichfalls am 31.08.2014 eine Erklärung über Übernahme der Kautions in Höhe von 500 Euro (Anlage 3) – bis heute ist diese Zahlung auf mein Konto nicht eingegangen. Ich bitte, erwähnte Zahlungen gerichtlich/richterlich anzuordnen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

7.08.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und beziehend auf das Schreiben vom 31.07.2014 übersende ich Kopie des Ausweisersatzes, der am 6.08.2014 ausgestellt wurde. Damit sollen alle erforderlichen Unterlagen für Sozialamt vorliegen, weswegen ich beantrage, die Bewilligung der Sozialhilfe für nachfolgende Zeit, d.h. über das Ende August und bis die Gründe für Erhalt der Sozialhilfe entfallen, anzuordnen.

Dr. Andrej Poleev

Frau Pistorius R. 311
Bezirksamt Mitte
Sozialamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

7.08.2014

Im Bewilligungsverfahren Soz 2403 / SO114110578167 beim Bezirksamt Mitte und im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht Berlin wird Kopie des Ausweisersatzes, der am 6.08.2014 ausgestellt wurde, übersandt. Damit sollen alle erforderlichen Unterlagen für Sozialamt vorliegen, weswegen ich beantrage, die Sozialhilfe für nachfolgende Zeit, d.h. über das Ende August und bis die Gründe für Erhalt der Sozialhilfe entfallen, zu bewilligen.

Im Weiteren weise ich darauf hin, daß die Zahlungen in Höhe von 1240 Euro ausstehen, womit die Grundsicherung gewährleistet werden soll: das sind 2 Monatsmieten jeweils 370 Euro und 500 Euro Kautiön. Ich verlange unverzügliche Überweisung dieses Betrags auf mein Konto.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

12.08.2014

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER
Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin
wird Kopie des Schreibens an Bezirksamt Mitte, Sozialamt, übersandt.

Dr. Andrej Poleev

Frau Pistorius R. 311
Bezirksamt Mitte
Sozialamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

12.08.2014

Ergänzend zu meinem Antrag auf Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII vom 4.08.2014 im Bewilligungsverfahren Soz 2403 / SO114110578167 beim Bezirksamt Mitte und im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht Berlin übersende ich hiermit Kopie des Angebots vom 12.08.2014 der Firma Conrad für MacBook 15 Zoll (1,599 Euro, unseitig). Das Angebot gilt solange Vorrat reicht.

Dr. Andrej Poleev

Amtsgericht Wedding
Rechtsantragstelle
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

14.08.2014

Beantragung eines Berechtigungs/Beratungshilfescheins.

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER, Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin, das bis vor kurzem von Richterin Benton bearbeitet wurde, erhielt ich am 12.08.2014 ein Schreiben mit dem „Beschuß“ ohne Unterschrift des Verfassers Stolte (Anlage 1). Der Text enthält absurde, abwegige und beleidigende Äußerungen, und die Begründung, warum das Eilverfahren beendet wurde, ist irreführend, und widerspricht Tatsachen. In Wirklichkeit sind bis heute immer noch die Leistungen nicht bewilligt und nicht ausgezahlt, womit die Grundsicherung gewährleistet werden soll. Zu Mietvertrag (Anlage 2) wurde dem Gericht eine ergänzende Erklärung des Vermieters vorgelegt, der wegen unzureichender Deutschkenntnisse im Vordruck des Mietvertrags entsprechende Zeilen falsch ausfüllte, aber in ergänzender Erklärung seine Angaben berichtigte (Anlage 3). Die 370 Euro Gesamtmiete wurde von Anfang an beantragt, bisher wurden aber nur 140 Euro bewilligt. Der Regelsatz wurde gleichfalls nur bis Ende August bewilligt, für nachfolgende Zeit liegt kein Bescheid vor, obwohl ich ihn jetzt brauche, um Sozialtarif der BVG zu nutzen.

Die richterlichen Anordnungen sind absolut notwendig, um die Beamten des Sozialamtes zu zwingen, die gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Ohne gezahlte Kautions droht mir die Obdachlosigkeit. Ein Darlehen wurde am 31.07.2014 beantragt, die beantragten 500 Euro müssen ohne weitere Verzögerung auf mein Konto überwiesen werden. Gleichfalls steht mir die am 4.08.2014 beantragte Pauschalzahlung in Höhe von 1128 Euro für die Erstausrüstung der Wohnung wegen Neubezug aus einem Untermietverhältnis. Wie lange muß ich darauf warten? Es findet rassistische Diskriminierung statt – das ist eine offensichtliche Erklärung für die Willkür der Beamten, was gleichfalls gesetzlicher Bestimmungen widerspricht (§ 33c SGB I Benachteiligungsverbot). Die strafrechtlichen Aspekte dieser Unterlassung seit dem Tag der Antragsstellung am 3.06.2014 müssen gleichfalls juristisch geklärt werden.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

7.09.2014

Klage
und

Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Kläger und Antragsteller:

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben;

Beklagten:

1. Die Stadt Berlin, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Wowereit, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin.
2. Senator für Gesundheit und Soziales Mario Czaja, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
3. Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbükten-Wegner, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
4. Staatssekretär für Soziales Dirk Gerstle, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
5. Bezirksbürgermeister Dr. Christian Hanke, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin.
6. Stephan von Dassel, Stellvertretender Bezirksbürgermeister und Leiter der Abteilung Soziales und Bürgerdienste, Rathaus Wedding, Müllerstr. 146, 13353 Berlin.
7. Bezirksamt Mitte Sozialamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. die Beklagten zu verurteilen, die bereits bewilligte Sozialhilfe sofort auszuzahlen.

Begründung.

Nach richterlicher Anordnung im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER wurde am 22.07.2014 die Sozialhilfe bewilligt (Anlage 1), am 12.08.2014 erhielt ich einen Bescheid des Bezirksamtes Mitte (Anlage 2), jedoch blieb die Zahlung für September aus (Anlage 3), weswegen ich jetzt beim Sozialgericht beantrage, die Beklagten zu verurteilen, die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, und künftig die bewilligten Beträge pünktlich zum Ende des Monats auf mein Konto zu überweisen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

7.09.2014

Beschwerde.

Im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER, Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin, das bis vor kurzem von Richterin Benton bearbeitet wurde, erhielt ich am 12.08.2014 ein Schreiben mit dem „Beschluß“ ohne Unterschrift des Verfassers Stolte. Der Text enthält absurde, abwegige und beleidigende Äußerungen, und die Begründung, warum das Eilverfahren beendet wurde, ist irreführend, und widerspricht Tatsachen. In Wirklichkeit sind bis heute immer noch die Leistungen nicht bewilligt und nicht ausgezahlt, womit die Grundsicherung gewährleistet werden soll. Nach richterlicher Anordnung wurde am 22.07.2014 die Sozialhilfe bewilligt (Anlage 1), am 12.08.2014 erhielt ich einen Bescheid des Bezirksamtes Mitte (Anlage 2), jedoch blieb die Zahlung für September aus (Anlage 3). Gleich nach dem erwähnten Bescheid erfolgte am 15.08.2014 das Schreiben, in dem eine weitere Auszahlung der Sozialhilfe unbegründet verweigert wurde, was auf nationalsozialistische Gesinnung und schizophrene Erkrankung der Verfasser dieser Schreiben hindeutet (Anlage 4). Die Gründe, warum ich auf Sozialhilfe angewiesen bin, wurden bereits erschöpfend erklärt (wie aus dem ärztlichen Attest und der Erläuterung der Umstände meines Umzugs nach Berlin hervorgeht). Zusätzlich zum ärztlichen Attest ist meine Psychotherapeutin bereit, ein Gutachten an das Sozialgericht zu übersenden, in dem aus medizinischer Sicht die Art und die Folgeerscheinungen meiner Zustandes nach politisch motivierter Verfolgung, Mißhandlungen und Folter, denen ich jahrelang ausgesetzt war, begründet wird. Das Sozialgericht soll sie in dieser Angelegenheit anschreiben.

Die richterlichen Anordnungen sind absolut notwendig, um die Beamten des Sozialamtes zu zwingen, die gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Ohne Sozialhilfe, wodurch die Miete weitergezahlt wird, und ohne Kautions droht mir die Obdachlosigkeit. Ein Darlehen wurde am 31.07.2014 beantragt (Anlage 5), die beantragten 500 Euro müssen ohne weitere Verzögerung auf mein Konto überwiesen werden. Gleichfalls steht mir die am 4.08.2014 beantragte Pauschalzahlung in Höhe von 1128 Euro für die Erstausrüstung der Wohnung wegen Neubezug aus einem Untermietverhältnis (Anlage 6). Mein Antrag wurde jedoch unbegründet abgelehnt. Mein Antrag auf Anschaffung eines Computers wurde gleichfalls widerrechtlich verworfen (Anlage 7). Es findet eine rassistische Diskriminierung statt – das ist eine offensichtliche Erklärung für die Willkür der Beamten (§ 33c SGB I Benachteiligungsverbot). Die strafrechtlichen und psychopathologischen Aspekte dieser Unterlassung seit dem Tag der Antragsstellung am 3.06.2014 wurden im Strafantrag am 24.06.2014 erläutert (Anlage 8).

Dr. Andrej Poleev

Klaus Kandt
Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Christian Steiof
Landeskriminalamt Berlin
Abt. 4 Organisierte Kriminalität
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

24.06.2014

Strafantrag.

Aufgrund böswilliger Mißachtung meiner Forderungen und Bedürfnisse, Widerhandlung gegen geltendes Recht, Unterlassung dienstlicher Verpflichtungen, infolgedessen ich in unmittelbare Lebensgefahr gebracht wurde, sind die Voraussetzungen für folgende Straftatbestände erfüllt:

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Amtsanmaßung, Betrug, Verletzung der Unterhaltspflicht, Beleidigung, Verleumdung, Aussetzung, Fahrlässige Tötung, Gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Unterlassen der Diensthandlung, Rechtsbeugung, Förderung des Menschenhandels und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Urkundenfälschung, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung (§§ 1, 23, 111, 129, 129a, 132, 170, 185, 221, 222, 224, 233, 233a, 240, 263, 267, 331, 333, 336, 339 StGB).

Weil ein solches Vorgehen wie jedes Attentat in unzweifelhafter Absicht begangen wurde, mein Leben auszulöschen oder zumindest mein Wohlbefinden zu schädigen, haben die Straftäter ihr Recht auf Leben verwirkt. Falls sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit handelten, soll eine psychologische Expertise angeordnet werden, um dies zu bestätigen oder zu widerlegen.

Begründung.

Am 2.06.2014 erfolgte eine Anmeldung in Berlin-Mitte, Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin (Anlage 1), und am 3.06.2014 stellte ich einen Antrag auf Fortzahlung der Sozialhilfe beim Sozialamt Bezirk Mitte, Müllerstr. 146, 13353 Berlin (Anlage 2). Weil ich meine Verpflichtungen als Antragsteller erfüllte, aber die Bewilligung und die Auszahlung beantragter Mittel zum Lebensunterhalt ausblieb, erhob ich einen Widerspruch beim Sozialamt (Anlage 3) und forderte eine schriftliche Stellungnahme von Senator für Gesundheit und Soziales Mario Czaja, Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbüken-Wegner, sowie Staatssekretär für Soziales Dirk Gerstle, Oranienstraße 106, 10969 Berlin (Anlage 4).

Die Beamtinnen des Sozialamtes Sartorius, Keller, Bernhardt zeigten kein Interesse für meine tatsächliche Mittel- und Obdachlosigkeit, ihr Hauptinteresse galt fehlenden Unterlagen, deren Nichtvorhandensein auf böswillige Unterlassung der Behörden in Essen zurückzuführen war; ob ich deswegen verhungere und auf der Straße lande, interessierte sie überhaupt nicht. Allein schon die Bezeichnung „Sachbearbeiter/in“ ist ein terminus technicus, der auf völlige Entmenschlichung und Entpersonifizierung der Vorgänge hinweist: Man kann ein/e Sachbearbeiter/in in einem Warenlager oder in einem Metallwerk sein, aber nicht in einem Sozialamt! Aber hier geht man mit Menschen wie mit Sachen oder zumindest wie mit Kriminellen um. Indem man den Menschen das Notwendigste verweigert, versetzt man sie in die äußerste seelische Not, und in

dieser Not können sie krank, aggressiv oder kriminell werden. Auf diese Weise begünstigt man Straftaten, Krankheiten, und soziale Unruhen, und handelt somit asozial, was in einem krassen Widerspruch zu eigentlichen Aufgaben eines Sozialamtes steht. Die Beamten handelten mit der Absicht und in dem Bewußtsein, niemals für ihre Handlungen bestraft zu werden, oder vielleicht auch sie vertuschen zu können, obwohl insbesondere für sie absolut klar sein mußte, daß es kein Gesetz gibt, das erlaubt, die Antragssteller verhungern zu lassen oder sie in die Obdachlosigkeit zu treiben. Dennoch taten sie genau das. Diese unmenschlichen Kreaturen leben wie in einem alttestamentarischen Paradies ohne jegliche Vorstellung von Gut und Böse - sie tun Böses, ohne davon Kenntnis zu nehmen, oder sich dafür zu schämen. So drückte lapidar sein Rechtsverständnis ein Beamter des Sozialamtes aus (Herr Koch, Zimmer 269, Tel. 030901842460): "Sie können doch nicht quer durch Deutschland reisen, ohne Erlaubnis der Behörden zu fragen!" Die völlige Verblödung diesen Beamten, der in der Fachstelle für Obdachlosenhilfe tätig ist, aber jegliche Hilfe in dieser Hinsicht verweigert, obwohl in Berlin jeden Tag zehntausende Wohnungen, Räume und Hotelzimmer unbesetzt bleiben, bedarf keinen weiteren Kommentar.

Komentieren möchte ich dennoch die politischen Vorgaben, welche den Anschein der Legalität schaffen und den Beamten des Sozialamtes erlauben, in der Übereinstimmung mit diesen Vorgaben strafbare Handlungen zu begehen. In Wirklichkeit sind alle diese Vorgaben ungesetzlich und ungültig. Die politischen Amtsträger, welche diese Vorgaben erließen, sind in Wirklichkeit Verbrecher, und müssen strafrechtlich belangt werden.

Einen weiteren Kommentar bedürfen die Maßnahmen, welche die Straftatbestände Notigung, Erpressung, Förderung des Menschenhandels und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft erfüllen. Indem man Menschen in eine Notsituation bringt, oder zumindest damit droht, nötigt man sie, alles zu tun und mit allem einverstanden zu sein, damit das Geld weitergezahlt wird. Dieses unmenschliche System, in dem Menschen wie Sklaven den Arbeitgebern zur Verfügung zwecks Ausbeutung ihrer Arbeitskraft gestellt (ausgeliefert) werden, und worin sowohl Sozialamt, als auch Arbeitsamt, Jobcenter, Geldinstitute, Industrie, Politiker und weitere Teile einer mafiösen Vereinigung involviert sind, wird absichtlich so gestaltet, damit die selbsternannte Elite auf Kosten arbeitender Bevölkerung in Saus und Braus leben kann, ohne Verzicht auf irgendetwas zu üben. Dieses asoziale Modell, das vollständig absurd und in seinen Teilen von rationellen Überlegungen weit entfernt ist, muß im Kopf eines Verrückten entstanden. Die selbsternannte intellektuelle Elite, die dieses System aufrechterhält und ad absurdum führt, hat alle Anzeichen geistiger Krankheit, die für sie selbst nicht wahrnehmbar bleibt, aber dennoch in ihren Köpfen grassiert und an Ausbildungsstätten weitergegeben wird. Symptomatisch für diesen unerfreulichen Zustand ist eine ablehnende Haltung gegenüber meiner Versuche, Kontakt mit hochrangigen Vertretern dieser Elite aufzunehmen und mit ihnen Gespräche zu führen.

Infolge dieses Unterlaß, und um mir drohende Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit abzuwenden, stellte ich am 2.06.2014 einen Antrag auf einstweilige Verfügung/Anordnung und reichte eine Klageschrift beim Arbeitsgericht Berlin ein (Anlage 5), woraufhin ich ein sinnloses und beleidigendes Schreiben ohne Unterschrift erhielt, in dem jegliche Anteilnahme verweigert wurde, und wodurch die Beklagten von jeglicher Schuld freigesprochen werden (Anlage 6). Die Verfasser dieser juristischen Unterlassung haben sich vollständig disqualifiziert, wie aus dem Text des Schreibens ersichtlich ist. Mein Antrag bzw. meine Klage wurden weder angenommen und bearbeitet noch erfolgte irgendwelches Gerichtsurteil oder Entscheidung. Das Berufsverbots wurde nicht aufgehoben. Die Anwendung des § 70 im Laufe der Jahre und ohne

gesetzliche Grundlage stellt das schwerste Verbrechen einer Bande dar, die sich unter dem Deckmantel der Wissenschaft und Justiz tarnt, aber in Wirklichkeit gemeinschaftlichen Betrug betreibt, um sich aus der Unkenntnis bzw. mit Einverständnis der Bevölkerung Profit zu schlagen. Diese pseudowissenschaftlichen Parasiten und Kriminellen haben sich als Juristen und Arbeitgeber vollständig deskreditiert, d.h. unglaubwürdig gemacht, während sie weiterhin darauf Anspruch erheben, die Stellen auszuschreiben und sie zu besetzen, wie es ihnen gefällt. Nichtfunktionierendes Rechtssystem - ein Unrechtssystem - ist das Ergebnis pseudowissenschaftlicher Betätigung des Personals unrechtswissenschaftlicher Fakultäten, von denen gefälschte Diplome ausgestellt werden.

Bei meiner Ankunft in Berlin sprach ich mit Klaus Wowereit, und schickte ihm nachträglich mein Schreiben, in dem ich die Inhalte meiner Rede zusammenfasste. Darauf erhielt ich keine Antwort. Gleichfalls sind meine Versuche, bei den schwul-lesbischen Vereinen satzungsgemäße Hilfe zu erhalten, erfolglos geblieben, was mich dazu veranlasste, einen Strafantrag und einen Antrag auf einstweilige Verfügung/Anordnung mit der Klageschrift beim Amtsgericht Charlottenburg einzureichen (Anlagen 7 und 8), wobei die geforderten Maßnahmen bisher unterlassen wurden, und obwohl die Prozessvoraussetzungen eindeutig erfüllt sind (Anlage 9).

Was die restliche Bevölkerung von Berlin angeht, so nahm sie mein Anliegen und meine Forderungen nicht wahr - nicht nur, weil sie in ihrer absoluten Mehrheit blöd, herzlos und nazistisch ist, sondern auch, weil sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Massenmedien und darin tätige Journalisten unterließen, ihre Aufgaben zu erfüllen und davon zu berichten, und somit ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten verletzen.

Ich stelle Strafantrag gegen alle in meinem Schreiben erwähnten Personen und Institutionen wegen genannter Straftaten. Darüber hinaus beantrage ich die Aufhebung der Immunität, die Einleitung strafrechtlicher Verfahren, und den Erlaß der Haftbefehle gegen folgende Personen: Klaus Wowereit, Prof. Dr. Günter Stock, Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz, Prof. Dr. Peter-André Alt, Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, Thomas Heilmann (Senator für Justiz), Mario Czaja (Senator für Gesundheit und Soziales).

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

1. Kopie der Anmeldung.
2. Kopie des Schreibens vom 10.06.2014.
3. Kopie des Widerspruchsschreibens vom 12.06.2014.
4. Kopie des Schreibens vom 12.06.2014.
5. Text der Klageschrift vom 2.06.2014.
http://www.facebook.com/note.php?note_id=712035715519661
6. Kopie des Schreibens vom 6.06.2014 im Verfahren 37 Ga 7739/14.
7. Text der Klageschrift vom 2.06.2014.
http://www.facebook.com/note.php?note_id=712033858853180
8. Entsprechender Strafantrag wurde gestellt.
http://www.facebook.com/note.php?note_id=712031162186783
9. Schreiben vom 4.06.2014 im Verfahren 227 C 1002/14.

Klaus Kandt
Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

7.09.2014

Strafantrag

In Ergänzung meines Strafantrags vom 24.06.2014 beantrage ich die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen Staatsanwalt Weidling und am Sozialgericht tätige Person namens Stolte, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, wegen Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Amtsanmaßung, Betrug, Verletzung der Unterhaltspflicht, Beleidigung, Verleumdung, Aussetzung, Fahrlässige Tötung, Gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Unterlassen der Diensthandlung, Rechtsbeugung, Belohnung und Billigung von Straftaten, Anleitung zu Straftaten, Strafvereitelung im Amt, Vollstreckung gegen Unschuldige, Förderung des Menschenhandels und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung (§§ 1, 23, 111, 129, 129a, 130a, 132, 140, 170, 185, 221, 222, 224, 233, 233a, 240, 258a, 263, 331, 333, 336, 339, 345 StGB)

Am 1.07.2014 stellte ich einen Eilantrag und reichte eine Klage beim Sozialgericht ein, und nach richterlicher Anordnung im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER wurde die Sozialhilfe am 22.07.2014 bewilligt (Anlage 1), am 12.08.2014 erhielt ich einen Bescheid des Bezirksamtes Mitte (Anlage 2), jedoch blieb die Zahlung für September aus (Anlage 3), weswegen ich jetzt erneut mittellos geworden bin. Diese unmenschliche, unzulässige, rechtswidrige und böswillige Vorgehensweise deutet auf das Fortbestehen einer kriminellen und terroristischen Vereinigung hin, die aus Richter, Beamten der Bezirksamter, Politiker und Staatsanwälte, die mit der Unterlassung strafrechtlicher Ermittlungen beschäftigt sind (Schreiben vom 6.08.2014 im Verfahren 276 Js 1346/14, Anlage 4), zusammengesetzt ist, und welche sich von jeglicher Schuld freispricht, während sie mich willkürlich bestraft, rassistisch degradiert und in den Tod treibt. Ich beantrage die Auflösung dieser kriminellen Vereinigung, die Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung deren Mitglieder.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

11.09.2014

Im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER
Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

wird Kopie des Schreibens des Bezirksamtes Mitte, Sozialamt, übersandt (Anlage). Mit diesem Schreiben, das von einer Person namens Sembach verfasst und unterzeichnet wurde, wird grundlos und haltlos eine weitere Auszahlung der Sozialhilfe eingestellt. Das Schreiben enthält absurde und irreführende Behauptungen, die auf völlige Abwesenheit einer logischen Denkweise bei der Verfasser/in hinweist.

1. „Die Feststellung der Erwerbsminderung kann nur durch den jeweils zuständigen Rententräger erfolgen. Entsprechende Nachweise haben Sie trotz Aufforderung nicht übersandt.“

- Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden vom Sozialamt getragen. Diesem Sozialamt wurde richterlich die Auszahlung der Sozialhilfe angeordnet. Die Unterlagen des Sozialamtes aus Essen liegen sowohl Sozialamt in Berlin als auch Sozialgericht vor. Sowohl aus diesen Unterlagen als auch aus dem ärztlichen Attest, der im Juli übersandt wurde, geht klar Erwerbsminderung hervor. Zusätzlich zum ärztlichen Attest ist meine Psychotherapeutin bereit, einen Gutachten an das Sozialgericht zu übersenden, in dem aus medizinischer Sicht die Art und die Folgeerscheinungen meines Zustandes nach politisch motivierter Verfolgung, Mißhandlungen und Folter, denen ich jahrelang ausgesetzt war, begründet wird. Das Sozialgericht soll sie in dieser Angelegenheit anschreiben.

2. „Zudem erklären Sie, aus beruflichen Gründen nach Berlin gezogen zu sein...“

- Das entspricht überhaupt nicht der Wahrheit ! Wo ist diese angebliche Erklärung, daß ich aus beruflichen Gründen nach Berlin gezogen bin? Ich erklärte klar und deutlich, warum ich nach Berlin gezogen bin, und zwar, um die rassistische und homophobe Hetze, der ich in Essen ausgesetzt war, zu entkommen. Sie wird aber weiterhin von blöden und national-sozialistisch gesinnten Beamten des Berliner Sozialamtes betrieben. Ich verlange sofortiges Ende der Mißhandlungen, die Wiederherstellung meiner Rechte, und die Entfernung sämtlicher Nazisten aus der Reihen der Bediensteten staatlicher Behörden.

- Weiterhin, wo ist ein Arbeitsvertrag, die Übernahme der Kosten für Lebensunterhalt und Versicherung durch einen anderen Leistungsträger, oder Nachweis, daß die Gründe für Erhalt der Sozialhilfe entfallen sind? Sie fehlen ! Ich wurde grob und rücksichtslos in die Mittellosigkeit entlassen, um mich zu bestrafen. Diese blöde und parasitische Person glaubt daran, über die Doktoren der Wissenschaft verfügen zu können, wie das in Hitler-Zeit üblich war. Sie ist nicht nur blöd, sondern auch verrückt, und braucht eine medizinische Hilfe.

3. „... und keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt zu haben, und dies in absehbarer Zeit auch nicht tun zu wollen.“

- Ich wurde in Essen in Wohnungslosigkeit, Geldnot und Erwerbslosigkeit getrieben. Mich jetzt noch dazu zwingen, in die Rente zu gehen, während über 10 Jahre ein willkürliches Berufsverbot bestand, und

weiterhin fortbesteht, ist rechtswidrig und unverschämt. Der Person, die das als die Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung einer Sozialhilfe verlangt, fehlt es an Gehirn und Gewissen. Meine Forderung, die ich u.a. an das Arbeitsgericht richtete, das Berufsverbot sofort aufzuheben, wurde bis heute nicht erfüllt.

4. „Aufgrund der originären Leistungspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende...“

- Bereits aus dem ärztlichen Attest ist ersichtlich, daß ich nicht arbeitssuchend bin, und werde das lange nicht mehr sein. Parasitische Narrin Sembach ist geistig nicht imstand zu erfassen, worum es sich bei diesem besonderem Fall geht - die Erklärungen wurden bereits im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER abgegeben.

5. Ich erhielt bereits eine Vollstreckungsankündigung wegen Ausfall der Zahlung für die Krankenversicherung (Anlage). Ich bin gesetzlich versichert - warum soll diese Zahlung von mir, und nicht vom Träger dieser Zahlung, dem Sozialamt, vollstreckt werden? Ich beantrage richterliche Anordnung über sofortige Auszahlung der Sozialhilfe inklusive Krankenversicherungsbeiträge.

Dr. Andrej Poleev

Klaus Kandt
Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

11.09.2014

Strafantrag

In Ergänzung meines Strafantrags vom 24.06.2014 und 7.09.2014 beantrage ich die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen Techniker Krankenkasse, Hauptzollamt Berlin, und Bezirksamt Mitte Sozialamt, Müllerstr. 146, 13353 Berlin, wegen Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Amtsanmaßung, Betrug, Verletzung der Unterhaltspflicht, Beleidigung, Verleumdung, Aussetzung, Fahrlässige Tötung, Gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Unterlassen der Diensthandlung, Rechtsbeugung, Belohnung und Billigung von Straftaten, Anleitung zu Straftaten, Strafvereitelung im Amt, Vollstreckung gegen Unschuldige, Förderung des Menschenhandels und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Gebührenüberhebung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung (§§ 1, 23, 111, 129, 129a, 130a, 132, 140, 170, 185, 221, 222, 224, 233, 233a, 240, 258a, 263, 331, 333, 336, 339, 345, 352 StGB).

Wegen willkürliche Einstellung der Fortzahlung der Sozialhilfe erhielt ich bereits eine Vollstreckungsankündigung wegen Ausfall der Zahlung für die Krankenversicherung (Anlagen 1-3). Ich bin gesetzlich versichert - warum soll diese Zahlung von mir, und nicht vom Träger dieser Zahlung, dem Sozialamt, vollstreckt werden? Darüber hinaus bin ich mittellos - was soll diese Zahlungsaufforderung? Ich stelle Strafantrag gegen genannter Behörden wegen erwähnter Straftaten.

Dr. Andrej Poleev

Hauptzollamt
Mehringdamm 129c
10965 Berlin

11.09.2014

Bezugnehmend auf das Schreiben mit dem Geschäftszeichen RK -0000-447175-08-2014- G 2004 übersende ich Kopie des Strafantrags vom gleichen Datum, und verlange, künftig solche unbegründete Forderungen, Verfahren und Schreiben zu unterlassen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

13.09.2014

Im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

und in Ergänzung meiner Schreiben vom 7. sowie 11.09.2014,

wird Kopie des Schreibens Deutscher Rentenversicherung vom 6.03.2014 übersandt. Ich zitiere:

„Nach Ihrem derzeitigem Kontostand sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt.“

Dieser Satz bestätigt meine frühere Aussagen, daß die Beamten des Sozialamtes blöd und inkompetent sind, und völlig willkürlich agieren. Die Sozialleistungen des Sozialamtes gelten in erster Linie diesen blöden und nazistischen Beamten, was ja strafrechtlich gesehen als Geldwäsche zu bewerten ist. Ich beantrage die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen alle Beamte des Sozialamtes sowie gegen deren, die ihre parasitische „Arbeit“ großzügig entlohnt.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

18.09.2014

Im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

wird auf strafrechtliche Konsequenzen für Verantwortliche und Verursacher von Ausfall der Grundversorgung hingewiesen. Die Verfasser des Bescheides vom 15.08.2014 sprachen mir böswillig das Existenzrecht ab, was in Begriffen des Strafrechts der versuchten vorsätzlichen Tötung gleichkommt. Die latente Aggressivität und mörderischen Absichten der Beamten und Beamtinnen des Sozialamtes wird in solchen Bescheiden manifest - das festzustellen bedarf keine fachärztlichen Kenntnisse. Die psycho- und neuropathologischen Grundlagen eines solchen Verhaltens wurden bereits aufgeklärt, und die strafrechtliche Bewertung erfolgte gleichfalls - man empfiehlt sich folgenden Quellen zu lesen:

Konrad Lorenz. Über das Töten der Artgenossen, 1955.

Herbert Jäger. Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1967, insbesondere Kapitel III Das Unrechtsbewußtsein totalitärer Täter, Unterkapitel 4 Wertungen und Reaktionen, Unterkapitel 5 Aspekte des Hemmungsabbaus, und dort über die Institutionalisierung des Terrors (III 5 h).

Protokolle des Nürnberger Tribunals.

Die Täter von früher sprachen ihre Absichten klar und deutlich aus, weil sie mangels der Vorstellungskraft keine Bestrafung fürchteten. So sprach Heinrich Himmler in seiner Posener Rede am 4. Oktober 1943:

„Ein Grundsatz muß für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und zu sonst niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig ... Ob die anderen Völker im Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht.“

Nach diesem Grundsatz agieren die Beamten und Beamtinnen des Sozialamtes samt ihrer Auftraggeber bis heute, während alle andere Gesetze, Verordnungen und Worte ihnen nur als Tarnung dienen, um diese Tatsache zu vertuschen.

Dr. Andrej Poleev

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

21.09.2014

Im Verfahren L 15 SO 263/14 B ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

beantrage ich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (Immanuel Schulz, Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin).

Im Weiteren beantrage ich die Neuaufnahme des Verfahrens, die im Rahmen eines neuen Eilverfahrens S 50 SO 2510/14 ER beim Sozialgericht Berlin erfolgen kann.

Im Vorverfahren S 90 SO 1839/14 ER wurden die Voraussetzungen eines Rechtsverfahrens nicht erfüllt:

- Meine Forderungen, die ich an das Sozialgericht sowie an das Sozialamt richtete, wurden nicht erhört sondern überhört, infolge dessen monatelang und bis heute zum Ausfall der Grundversorgung kam.
- Die Verantwortlichen für diesen Ausfall der Grundversorgung wurden vom Gericht nicht vorgeladen, keine Erklärung, Entschuldigung oder Wiedergutmachung für diese unzulässige Vorgehensweise erfolgte.
- Wie aus den Schreiben der Beklagten ersichtlich ist, handeln(ten) sie vorsätzlich, willkürlich, rechtswidrig und schadensfroh. Es wird auf diese Stelle auf strafrechtliche Konsequenzen für Verantwortliche und Verursacher von Ausfall der Grundversorgung hingewiesen, die mir böswillig das Existenzrecht absprachen, was in Begriffen des Strafrechts der versuchten vorsätzlichen Tötung gleichkommt. Die latente Aggressivität und Mordlust der Beklagten wird in ihren Handlungen manifest - das festzustellen bedarf keine fachärztlichen Kenntnisse. Die psycho- und neuropathologischen Grundlagen eines solchen Verhaltens wurden bereits aufgeklärt, und die strafrechtliche Bewertung erfolgte gleichfalls - man empfiehlt sich folgenden Quellen zu lesen:

Konrad Lorenz. Über das Töten der Artgenossen, 1955.

Herbert Jäger. Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1967, insbesondere Kapitel III Das Unrechtsbewußtsein totalitärer Täter, Unterkapitel 4 Wertungen und Reaktionen, Unterkapitel 5 Aspekte des Hemmungsabbaus, und dort über die Institutionalisierung des Terrors (III 5 h).

Protokolle des Nürnberger Tribunals.

Die Täter von früher sprachen ihre Absichten klar und deutlich aus, weil sie mangels der Vorstellungskraft keine Bestrafung fürchteten. So sprach Heinrich Himmler in seiner Posener Rede am 4. Oktober 1943:

„Ein Grundsatz muß für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und zu sonst niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig ... Ob die anderen Völker im Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen,

anders interessiert mich das nicht.“ Und wie Fortsetzung und Ergänzung dieser Rede klingt dokumentierte Äußerung eines anderen Vertreters des National-Sozialismus: „Nach Sachlage bestehen keine Bedenken, wenn diejenigen Juden [Russen, Tschechen, Arbeitslosen, Intellektuellen, Andersdenkenden usw.], die nicht arbeitsfähig [oder im erwähnten Sinne nicht arbeitswillig] sind, ... beseitigt werden.“

Nach diesen Grundsätzen agieren die Beamten und Beamtinnen des Sozialamtes samt ihrer Auftraggeber bis heute, während alle anderen Gesetze, Verordnungen und Worte ihnen nur als Tarnung dienen, um diese Tatsache zu vertuschen.

Weil ich in keine der ausgedachten Schemen pass(t)e, wurden mir schlicht und einfach die Existenzgrundlagen entzogen - nicht anders geschah auch im Hitler-Reich, in dem die ganzen Bevölkerungsschichten eliminiert wurden, weil sie der national-sozialistischen Ideologie und Idiotie nicht passten. Wie der Author des erwähnten Buches schreibt, „die Ausgangslage des Völkermordes ist nicht der militärische, sondern der innengesellschaftliche Konflikt, der auch mit völlig anderen Symptomen einsetzt: vor allem mit der Entrechtung einer Gruppe oder Minorität, verbunden mit kleineren, lokalisierten Aggressionsausbrüchen vom Typ des Einzel- und Bandenverbrechens und Pogroms. Genozid ist also in seinen Anfängen durch eine pathologische Veränderung des Rechtszustandes in der Gesellschaft gekennzeichnet, durch die eine auf Totalvernichtung hinzielende Entwicklung überhaupt erst möglich wird.“

Diese Bandenverbrechen wurden u.a. in Strafanträgen vom 24.06.2014, 7.09.2014 und 11.09.2014 geschildert, die Aufhebung der Entrechtung in mehreren Anträgen und Klageschriften beim Sozialgericht, Arbeitsgericht, Amtsgericht Mitte und Landgericht Berlin gefordert, was bis heute nicht geschehen ist, weswegen ich meine Forderungen erneut an dieser Stelle wiederhole:

Ich verlange sofortiges Ende der Mißhandlungen, die Aufhebung des Berufsverbots, die Wiederherstellung meiner Rechte, die Bestrafung von Schuldigen, und die Auszahlung einer Entschädigung, um die Folgen politisch motivierter Verfolgung, rassistischer und homophober Hetze, denen ich jahrelang ausgesetzt war, auszugleichen, und meine vollständige berufliche, soziale und gesundheitliche Rehabilitation zu erreichen.

Dr. Andrej Poleev

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

21.09.2014

Im Verfahren L 15 SO 263/14 B ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

wird auf die Äußerungen der Beklagten bar jeglicher Konsistenz, Logik und Beweiskraft hingewiesen. Im Bescheid des Bezirksamtes Mitte, Sozialamt, das von einer Person namens Sembach verfasst und unterzeichnet wurde, wird grundlos und haltlos eine weitere Auszahlung der Sozialhilfe abgelehnt. Das Schreiben enthält absurde und irreführende Behauptungen, die auf völlige Abwesenheit einer logischen Denkweise bei der Verfasser/in hinweist.

1. „Die Feststellung der Erwerbsminderung kann nur durch den jeweils zuständigen Rententräger erfolgen. Entsprechende Nachweise haben Sie trotz Aufforderung nicht übersandt.“

- Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden vom Sozialamt getragen. Diesem Sozialamt wurde richterlich die Auszahlung der Sozialhilfe angeordnet. Die Unterlagen des Sozialamtes aus Essen liegen sowohl Sozialamt in Berlin als auch Sozialgericht vor. Sowohl aus diesen Unterlagen als auch aus dem ärztlichen Attest, der im Juli übersandt wurde, geht klar Erwerbsminderung hervor. Zusätzlich zum ärztlichen Attest ist meine Psychotherapeutin bereit, einen Gutachten an das Sozialgericht zu übersenden, in dem aus medizinischer Sicht die Art und die Folgeerscheinungen meines Zustandes nach politisch motivierter Verfolgung, Mißhandlungen und Folter, denen ich jahrelang ausgesetzt war, begründet wird. Das Sozialgericht soll sie in dieser Angelegenheit anschreiben.

2. „Zudem erklären Sie, aus beruflichen Gründen nach Berlin gezogen zu sein...“

- Das entspricht überhaupt nicht der Wahrheit ! Wo ist diese angebliche Erklärung, daß ich aus beruflichen Gründen nach Berlin gezogen bin? Ich erklärte klar und deutlich, warum ich nach Berlin gezogen bin, und zwar, um die rassistische und homophobe Hetze, der ich in Essen ausgesetzt war, zu entkommen. Sie wird aber weiterhin von blöden und national-sozialistisch gesinnten Beamten des Berliner Sozialamtes betrieben. Ich verlange sofortiges Ende der Mißhandlungen, die Wiederherstellung meiner Rechte, und die Entfernung sämtlicher Nazisten aus der Reihen der Bediensteten staatlicher Behörden.

- Weiterhin, wo ist ein Arbeitsvertrag, die Übernahme der Kosten für Lebensunterhalt und Versicherung durch einen anderen Leistungsträger, oder Nachweis, daß die Gründe für Erhalt der Sozialhilfe entfallen sind? Sie fehlen ! Ich wurde grob und rücksichtslos in die Mittellosigkeit entlassen, um mich zu bestrafen. Diese blöde und parasitische Person glaubt daran, über die Doktoren der Wissenschaft verfügen zu können, wie das in Hitler-Zeit üblich war. Sie ist nicht nur blöd, sondern auch verrückt, und braucht eine medizinische Hilfe.

3. „... und keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt zu haben, und dies in absehbarer Zeit auch nicht tun zu wollen.“

- Ich wurde in Essen in Wohnungslosigkeit, Geldnot und Erwerbslosigkeit getrieben. Mich jetzt noch dazu zwingen, in die Rente zu gehen, während über 10 Jahre ein willkürliches Berufsverbot bestand, und weiterhin fortbesteht, ist rechtswidrig und unverschämt. Der Person, die das als die Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung einer Sozialhilfe verlangt, fehlt es an Gehirn und Gewissen. Meine Forderung, die ich u.a. an das Arbeitsgericht richtete, das Berufsverbot sofort aufzuheben, wurde bis heute nicht erfüllt.

- Ein Kopie des Schreibens Deutscher Rentenversicherung vom 6.03.2014 wird beigefügt. Ich zitiere aus diesem Schreiben: „Nach Ihrem derzeitigem Kontostand sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt.“ Dieser Satz bestätigt meine frühere Aussagen, daß die Beamten des Sozialamtes blöd und inkompetent sind, und völlig willkürlich agieren. Die Sozialleistungen des Sozialamtes gelten in erster Linie diesen blöden und nazistischen Beamten, was ja strafrechtlich gesehen als Geldwäsche zu bewerten ist. Die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen alle Beamte des Sozialamtes sowie gegen deren, die ihre parasitische „Arbeit“ großzügig entlohnt, wurde im Strafantrag vom 24.06.2014 gefordert.

4. „Aufgrund der originären Leistungspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende...“

- Bereits aus dem ärztlichen Attest ist ersichtlich, daß ich nicht arbeitssuchend bin, und werde das lange nicht mehr sein. Parasitische Narrin Sembach ist geistig nicht imstand zu erfassen, worum es sich bei diesem besonderem Fall geht - die Erklärungen wurden bereits im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER abgegeben.

5. Ich erhielt bereits eine Vollstreckungsankündigung wegen Ausfall der Zahlung für die Krankenversicherung (Anlage). Ich bin gesetzlich versichert - warum soll diese Zahlung von mir, und nicht vom Träger dieser Zahlung, dem Sozialamt, vollstreckt werden? Ich beantrage richterliche Anordnung über sofortige Auszahlung der Sozialhilfe inklusive Krankenversicherungsbeiträge.

Im Schreiben vom gleichen Datum wird gleichfalls die Auszahlung einmaliger Leistungen unbegründet und widerrechtlich verweigert.

6. „Die Beschaffung eines PC ist aus dem Regelsatz zu bestreiten“ ist rein rechnerisch nicht möglich - auf weitere Gründe, warum ich einen MacBook 14 Zoll brauche wird im Schreiben nicht eingegangen, was damit zu erklären ist, daß die Verfasserin unzurechnungsfähig ist. Ein Computer ist notwendig u.a., um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und Internet nutzen zu können, und ich bestehe darauf, daß ich mein Recht auf Internetnutzung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft laut Urteil BGH III ZR 98/12 jede Zeit, d.h. 24 Stunden 7 Tage in der Woche und 365 Tage im Jahr realisieren kann. Darüber hinaus, ist meine Prozessfähigkeit und damit auch meine Fähigkeit, mein Recht zu erlangen, ohne Computer stark behindert.

7. „Hinsichtlich der Erstausrüstung besteht kein Bedarf, weil die Wohnung möbliert und somit mit dem notwendigen Möbiliar ausgestattet ist.“

- Die Verfasserin war nie in betreffender Wohnung, aber trotz dieses Unstandes behauptet sie etwas, was keinesfalls der Wahrheit entspricht. Die Wohnung ist mit dem Spemüll ausgestattet, und diese Ausstattung ist dermaßen mangelhaft und unbrauchbar, daß ich in den ersten 2 Monate nicht einmal die Sitzmöglichkeit

hatte. Die Wohnung ist eine Mietwohnung, und die Ausstattung gehört mir nicht. Darüber hinaus muß sie renoviert werden, und diese Kosten wird Vermieter nicht übernehmen. Auf die Tatsache, daß vorher ein Untermietverhältnis bestand, und somit auch in dieser Hinsicht die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, wird hier nicht eingegangen. Um das nochmals zu beweisen, füge ich Kopien des Schreibens vom 18.10.2005 und 1.09.2006 bei.

8. „Gemäß § 35 Abs. 2 SGB XII können Mietkautionen nur übernommen werden, wenn dem Umzug vom Sozialhilfeträger vorher zugestimmt wurde. Das ist hier nicht der Fall.“

- Laut Art. 13 Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte, die eine von Grundlagen der Gerichtsbarkeit und der Rechtssprechung in der BRD ist, hat jeder das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. Die vorherige Zustimmung war nicht notwendig und nicht möglich aus bereits erklärten Gründen, und ohne Mietkaution kann kaum eine Anmietung einer Wohnung zustandekommen.

Abschließend sollte noch erwähnt werden, daß die Bewilligung der Sozialhilfe durch die Anordnung des Sozialgerichts, gefolgt durch die Bescheide des Sozialamtes, bereits erfolgte, und kann jetzt plötzlich und willkürlich nicht zurückgenommen werden. Die Gründe für das Beziehen der Sozialhilfe sind keinesfalls entfallen, und entsprechende Formulierung ist eindeutig, so im Bescheid vom 12.08.2014: „Die Leistung wird für die Folgemonate nur so lange in gleicher Höhe in Aussicht gestellt, d.h. unverändert monatlich jeweils im Voraus weitergezahlt, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und keine Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eintreten.“ Zwischen 12.08. und 15.08.2014 sowie bis heute sind keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

24.09.2014

Im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

und beziehend auf das Schreiben des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 11. und 12.09.2014 wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Bewilligung der Sozialhilfe durch die Anordnung des Sozialgerichts, gefolgt durch die Bescheide des Sozialamtes, bereits erfolgte, und kann jetzt plötzlich und willkürlich nicht zurückgenommen werden. Die Gründe für das Beziehen der Sozialhilfe sind keinesfalls entfallen, und entsprechende Formulierung ist eindeutig, so im Bescheid vom 12.08.2014: „Die Leistung wird für die Folgemonate nur so lange in gleicher Höhe in Aussicht gestellt, d.h. unverändert monatlich jeweils im Voraus weitergezahlt, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und keine Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eintreten.“ Zwischen 12.08. und 15.08.2014 sowie bis heute sind keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten, die Bedürftigkeit wurde im Vorverfahren festgestellt und besteht nach wie vor.

Weil ich in keine der ausgedachten Schemen pass(t)e, wurden mir schlicht und einfach die Existenzgrundlagen entzogen - nicht anders geschah auch im Hitler-Reich, in dem die ganzen Bevölkerungsschichten eliminiert wurden, weil sie der national-sozialistischen Ideologie und Idiotie nicht passten. Wie der Autor des erwähnten Buches schreibt, „die Ausgangslage des Völkermordes ist nicht der militärische, sondern der innengesellschaftliche Konflikt, der auch mit völlig anderen Symptomen einsetzt: vor allem mit der Entrechtung einer Gruppe oder Minorität, verbunden mit kleineren, lokalisierten Aggressionsausbrüchen vom Typ des Einzel- und Bandenverbrechens und Pogroms. Genozid ist also in seinen Anfängen durch eine pathologische Veränderung des Rechtszustandes in der Gesellschaft gekennzeichnet, durch die eine auf Totalvernichtung hinzielende Entwicklung überhaupt erst möglich wird.“

Die Hinweise der Beamten des Bezirksamtes auf irgendwelche Paragraphen irgendwelcher Gesetze, um meine Anträge abzuweisen und ihr unmenschliches Verhalten zu begründen, sind irrelevant und irreführend: „Eine Norm, die die von ihr betroffenen Menschen nicht mehr als Personen anerkennt, sondern zur bloßen Sache {Verwaltungsangelegenheit} degradiert, ist kein verpflichtendes Recht mehr.“ (Wenzel, Vom irrenden Gewissen, 1949, S. 28) Darüber hinaus, „wenn der Untergebene auch die Befehle des Vorgesetzten nicht allgemein darauf zu untersuchen hat, ob sie auf Ausführung von etwas strafrechtlich Verbotenem gerichtet sind, so besteht eine solche Prüfungspflicht doch unzweifelhaft gegenüber solchen Befehlen, deren Ausführung gegen elementare Grundsätze menschlichen Zusammenlebens und gegen die allgemein anerkannten Vorstellungen von Recht und Unrecht verstoßen.“ (BGH 4 StR 44/57)

Zur medizinischen Begründung meiner Ansprüche auf Erhalt der Sozialhilfe wird das Gutachten vom 24.09.2014 übersandt - ich beklage die Unterlassung der Richter des Sozialgerichts, die bisher keine Anfrage in dieser Hinsicht an meine Psychotherapeutin richteten, obwohl ich daran wiederholt erinnerte.

Ich verlange sofortige richterliche Anordnung über die Fortzahlung der Sozialhilfe.

Dr. Andrej Poleev

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

24.09.2014

Im Verfahren L 15 SO 263/14 B ER
Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,
wird das Gutachten vom 24.09.2014 übersandt, in dem eine fachmedizinische Begründung meiner Anträge
und Ansprüche stattfindet.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

25.09.2014

Beschwerde.

Im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER, Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin, erhielt ich heute einen Beschluß, wodurch erneut, wie auch im Vorverfahren S 90 SO 1839/14 ER, die Grundsätze eines Rechtsverfahrens auf das Größte verletzt wurden - aus diesem Grund wurde bereits eine Beschwerde beim Landessozialgericht eingelegt (L 15 SO 263/14 B ER). Von allen Beklagten erschien nur die unzurechnungsfähige Vertreterin des Sozialamtes, die übrigen wurden nicht vorgeladen, und deren Zurechnungsfähigkeit wurde nicht geprüft. Der Richter richtete keine Anfrage an meine Psychotherapeutin betreffend eines Gutachtens, um den Sachverhalt aufzuklären. Im diesem Gutachten findet eine medizinische Begründung meiner Anträge und meiner Ansprüche statt. Ein Rechtsanwalt wurde nicht beigeordnet, gleichfalls erhielt ich keine Antwort auf mein Antrag vom Amtsgericht Mitte (Anlage). Weitere Gründe für meine Beschwerde sind in meinem Schreiben an Sozialgericht vom 24.09.2014 und im Vorverfahren erläutert.

Sowohl mein Antrag auf Eilrechtsschutz S 50 SO 2510/14 ER als auch meine Klage S 50 SO 2510/14 sind begründet und zulässig. Ich beantrage die Neuaufnahme des Verfahrens, die Beiordnung eines Rechtsanwalts und sofortige richterliche Anordnung über die Fortzahlung der Sozialhilfe.

Dr. Andrej Poleev

Klaus Kandt
Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

25.09.2014

Strafantrag

In Ergänzung meiner Strafanträge vom 24.06.2014, 7.09.2014, 11.09.2014 und 22.09.2014 beantrage ich die Räumung des Gebäude in Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, die Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung von Verfasser des beigefügten Beschlüßes sowie weiterer in diesem Gebäude tätigen Personen wegen Amtsanmaßung, Betrug, Verletzung der Unterhaltspflicht, Beleidigung, Verleumdung, Aussetzung, Fahrlässige Tötung, Gefährliche Körperverletzung, Erpressung, Nötigung, Unterlassen der Diensthandlung, Rechtsbeugung, Belohnung und Billigung von Straftaten, Anleitung zu Straftaten, Strafvereitelung im Amt, Vollstreckung gegen Unschuldige, Förderung des Menschenhandels und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung (§§ 1, 23, 111, 129, 129a, 130a, 132, 140, 170, 185, 187, 221-224, 233, 233a, 240, 258a, 263, 331, 333, 336, 339 StGB).

Zur Begründung meines Strafantrags füge ich Kopie meines Schreibens vom 24.09.2014, und beantrage, die Unterlagen der Verfahren S 50 SO 2510/14 ER und S 90 SO 1839/14 ER zwecks Beweissicherung zu beschlagnahmen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

25.09.2014

Im Verfahren S 50 SO 2510/14, Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin, beantrage ich die Neuaufnahme des Verfahrens, die Beordnung eines Rechtsanwalts, den Antrag der Gegenseite als unbegründet abzuweisen und die Fortzahlung der Sozialhilfe richterlich anzuordnen. Die Begründung erfolgte bereits im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER und im Vorverfahren S 90 SO 1839/14 ER.

Dr. Andrej Poleev

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

29.09.2014

Im Verfahren L 15 SO 263/14 B ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

und beziehend auf das Schreiben vom 24.09.2014 mit dem Schriftsatz vom 23.09.2014,

beantrage ich wie vorher die Neuaufnahme des Verfahrens S 90 SO 1839/14 ER wegen Nichteinhaltung von Grundsätzen eines Rechtsverfahrens, die Beiordnung eines Rechtsanwalts, den Antrag der Gegenseite als unbegründet abzuweisen, und die Fortzahlung der Sozialhilfe richterlich anzuordnen. Die Begründung erfolgte bereits im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER und S 90 SO 1839/14 ER. Zwischen 12.08. und 15.08.2014 sowie bis heute sind keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten, die Bedürftigkeit wurde festgestellt und besteht nach wie vor.

Die Hinweise der Beamten des Bezirksamtes auf irgendwelche Paragraphen irgendwelcher Gesetze, um meine Anträge abzuweisen und ihr unmenschliches Verhalten zu begründen, sind irrelevant und irreführend: „Eine Norm, die die von ihr betroffenen Menschen nicht mehr als Personen anerkennt, sondern zur bloßen Sache {Verwaltungsangelegenheit} degradiert, ist kein verpflichtendes Recht mehr.“ (Wenzel, Vom irrenden Gewissen, 1949, S. 28) Darüber hinaus, „wenn der Untergebene auch die Befehle des Vorgesetzten nicht allgemein darauf zu untersuchen hat, ob sie auf Ausführung von etwas strafrechtlich Verbotenem gerichtet sind, so besteht eine solche Prüfungspflicht doch unzweifelhaft gegenüber solchen Befehlen, deren Ausführung gegen elementare Grundsätze menschlichen Zusammenlebens und gegen die allgemein anerkannten Vorstellungen von Recht und Unrecht verstoßen.“ (BGH 4 StR 44/57)

Die Böswilligkeit, krimineller Vorsatz, und Unzurechnungsfähigkeit der Beamten des Bezirksamtes Mitte von Berlin wird in ihren Handlungen und Schriftsätzen offensichtlich, weswegen die strafrechtliche Verfolgung faschistischer und nazistischer Schreibtischtäter und deren medizinisch-psychologische Untersuchung beantragt wurde. Falls das bis heute nicht geschehen ist, beantrage ich die Anordnung und Umsetzung dieser Maßnahmen, die ich angesichts bandenmäßiger Kriminalität und psychopathisches Verhaltens der Täter für notwendig erachte.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

29.09.2014

Klage
und

Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Kläger und Antragsteller:

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben;

Beklagten:

1. Die Stadt Berlin, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Wowereit, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin.
2. Senator für Gesundheit und Soziales Mario Czaja, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
3. Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbükten-Wegner, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
4. Staatssekretär für Soziales Dirk Gerstle, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.
5. Bezirksbürgermeister Dr. Christian Hanke, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin.
6. Stephan von Dassel, Stellvertretender Bezirksbürgermeister und Leiter der Abteilung Soziales und Bürgerdienste, Rathaus Wedding, Müllerstr. 146, 13353 Berlin.
7. Bezirksamt Mitte Sozialamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. die Beklagten zu verurteilen, die bereits bewilligte Sozialhilfe sofort auszuzahlen.

Begründung.

Nach richterlicher Anordnung im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER wurde am 22.07.2014 die Sozialhilfe bewilligt, am 12.08.2014 erhielt ich einen Bescheid des Bezirksamtes Mitte, jedoch blieb die Zahlung für September aus, weswegen ich am 7.09.2014 beim Sozialgericht erneut eine Klage einreichte und einen Antrag auf Eilrechtsschutz stellte, der aber im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER unbegründet verworfen wurde, infolge dessen ich wiederholt beantrage, die Beklagten durch eine richterliche Anordnung zu verurteilen, die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Sozialhilfe auszuzahlen, und sie ohne zeitliche Beschränkung weiterzuzahlen, solange Antragsgründe bestehen. Die Begründung meines Antrags erfolgte in Vorverfahren, in denen die Bedürftigkeit festgestellt wurde, und weil keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten sind. Aufgrund Unterlassung und rechtsbrecherischer Handlungen sind die Krankenversicherungsbeiträge nicht gezahlt, und die Grundsicherung nicht gewährleistet - die Gefahr der Obdachlosigkeit und Hungersnot sind die Folgen.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

6.10.2014

Im Verfahren S 146 SO 2660/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und beziehend auf das Schreiben vom 1.10.2014, übersende ich die Kontoauszüge ab August 2014. Darüber hinaus beantrage ich die Beordnung eines Rechtsanwalts, die Anträge der Gegenseite als unbegründet, irreführend und irrelevant abzuweisen, und die Fortzahlung der Sozialhilfe richterlich anzuordnen. Weiterhin beantrage ich eine richterliche Anordnung über die Auszahlung von Kautions- und Pauschalzahlung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII, entsprechende Anträge wurden beim Bezirksamt Mitte am 31.07.2014 und 4.08.2014 gestellt. Die Begründung erfolgte bereits in Vorverfahren S 50 SO 2510/14 ER und S 90 SO 1839/14 ER.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

9.10.2014

Im Verfahren S 146 SO 2660/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und beziehend auf das Schreiben vom 7.10.2014, übersende ich PKH-Antrag mit Anlagen. Darüber hinaus beantrage ich die Beiordnung von Rechtsanwalt Imanuel Schulz, Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin. Ich weise erneut darauf hin, daß ich zur Zeit in einer psychotherapeutischen Behandlung bin, während die böswilligen und rechtswidrigen Handlungen des Sozialamtes dazu führten, daß die Beträge zur Krankenversicherung nicht gezahlt sind, weswegen ich erneut beantrage, das Sozialamt durch eine richterliche Anordnung zu verpflichten, diese Beträge sowie den gesamten Regelsatz zur Sicherung der Lebensunterhalt SOFORT zu begleichen.

Dr. Andrej Poleev

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

16.10.2014

Beschwerde.

In Verfahren L 15 SO 263/14 B ER und L 15 SO 275/14 B ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

und bezugnehmend auf das Schreiben vom 8.10.2014, übersende ich unterschriebene Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht, mit Ausnahme von Sozialpsychiatrischen Diensten, Psychiatrischen Kliniken, Psychiatern, Forensischen Anstalten und dergleichen, weil sie alle zu pseudomedizinischen und pseudowissenschaftlichen Einrichtungen gehören, und die Aussagen darin tätiger Personen für das Beurteilen meines Zustandes irrelevant sind, wie in folgenden Quellen erklärt wird:

1. A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

2. A. Poleev. Verschrottung einer Pseudowissenschaft. Enzymes, 2014

URL: <http://www.enzymes.at/download/scrapping.pdf>

Die Versuche, diese pseudowissenschaftlichen Aussagen zu verwerten, oder mich psychiatrischer Untersuchung zu unterziehen, bewerte ich als strafbare Handlungen.

Im Weiteren, verlange ich eine richterliche Anordnung über die Fortzahlung der Sozialhilfe unabhängig von weiteren und nachfolgenden Anträgen und Belegen von Seiten anderer Behörden, Anstalten und Ämter, weil meine Bedürftigkeit und Mittellosigkeit festgestellt wurden, und weiterhin bestehen. Die Verzögerung geforderter Anordnung wird als strafbare Handlung, die gegen mein Leben und meine Gesundheit gerichtet ist, bewertet, und dagegen wird strafrechtlich vorgegangen

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

21.10.2014

Im Verfahren S 146 SO 2660/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und bezugnehmend auf das Schreiben vom 15.10.2014, übersende ich Kopien der Bescheide vom 12.08.2014 und 2 x vom 15.08.2014, sowie Kopien meiner Anträge vom 4.08.2014 und 31.07.2014.

Obwohl mein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt wurde, bin ich weiterhin gezwungen, ohne rechtsanwältliche Hilfe zu korrespondieren. Meine Rechte wurden auf das gröbste verletzt, mir fehlt Geld für das nötigste, während der Richter mit einem russisch klingenden Namen Nowosadtko und mit einem Dokortitel unverständlicherweise unterlässt, eine längst überfällige Anordnung zu erlassen, damit die Leistungen, die mir zustehen, ausgezahlt werden. In Anlage übersende ich Mahnbriefe von einem Gaslieferant und der Krankenkasse - diese Kosten müssen gleichfalls vom Sozialamt übernommen werden, was bis heute rechtswidrig und böswillig verweigert wird.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

23.10.2014

Im Verfahren S 146 SO 2660/14 ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin

und bezugnehmend auf das Schreiben vom 20.10.2014, übersende ich Kopien des ärztlichen Attest vom 7.07.2014 (Anlage 1) und des Gutachtens vom 24.09.2014 (Anlage 2), woraus ersichtlich ist, daß ich nicht arbeitsuchend, nicht arbeitsfähig, nicht vermittlungsfähig bin, weswegen JobCenter für mich nicht zuständig sein dürfte, was unzurechnungsfähige Vertreterin des sozialamtes Bernhard in ihrem Schreiben vom 17.10.2014 irreführenderweise glaubhaft machen will. Darüber hinaus besteht für mich ein rechtswidrig ausgeübtes Berufsverbot, was zum Gegenstand meiner Klage beim Arbeitsgericht und meines Strafantrags vom 18.08.2014 wurde (Anlagen 3-5). Zu weiterer Begründung meines Antrags übersende ich Kopien meiner Schreiben an das Landessozialgericht vom 21.09.2014 im Verfahren L 15 SO 263/14 B ER (Anlagen 6-7) und verweise auf Schriftverkehr in Vorverfahren S 50 SO 2510/14 ER und S 90 SO 1839/14 ER.

Zwischen 12.08. und 15.08.2014 sowie bis heute sind keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten, die Bedürftigkeit wurde im Vorverfahren festgestellt und besteht nach wie vor. Ich beantrage Erlass richterlicher Anordnung über Fortzahlung der Sozialhilfe.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

3 Arbeitsgericht 37 Ga 7739/14

http://www.facebook.com/note.php?note_id=712035715519661

4 Arbeitsauftrag

http://www.facebook.com/note.php?note_id=734534003269832

5 Kriminelle akademische Vereinigung.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=759311267458772

Uwe Krautzig
Nazarethkirchstraße 51
13347 Berlin

12.10.2014

Nachrichtlich Dr. med. Mercedes Hillen

Verehrter Rechtsanwalt !

Am 10. Oktober besuchte ich das Behandlungszentrum für Folteropfer in Turmstraße 21 mit einer ärztlichen Überweisung aufgrund von F43.1, Z65. Da die Aufnahme wegen Überlastung der Einrichtung nicht möglich war, fordere ich Sie auf, eine offizielle Stellungnahme zu den Vorwürfen der Mißhandlung von Folteropfer abzugeben.

Am 4. Mai dieses Jahres bin ich nach Berlin gereist, um die Wiederherstellung meiner Rechte, die vorher willkürlich außer Kraft gesetzt wurden, zu bewirken. Zu diesem Zweck wurden Klagen eingereicht, Anträge und Strafanträge gestellt, dennoch besteht bis heute das Berufsverbot, die Entrechtung wird fortgesetzt, weiterhin bin ich von meinem Freund getrennt, ohne die Möglichkeit, diese Trennung endgültig zu überwinden, meine weiteren Forderungen werden mißachtet, wie in folgenden Quellen dargelegt wurde: Verfahren 32 O 351/14, 86 O 226/14, 28 O 335/14, 28 O 326/14, 28 O 320/14, 52 O 177/14, 52 O 181/14, 28 O 323/14 beim Landgericht Berlin, 20 C 1006/14 beim Amtsgericht Mitte, 11 C 1006/14 Amtsgericht Neukölln, 37 Ga 7739/14 beim Arbeitsgericht, VG 15 K 209.14, 15 L 208.14 beim Verwaltungsgericht, S 90 SO 1839/14 ER und S 50 SO 2510/14 ER beim Sozialgericht. Ungeachtet meiner Strafanträge vom 2.06.2014, 24.06.2014, 6.08.2014, 18.08.2014, 7.09.2014, 11.09.2014, 22.09.2014, 25.09.2014, 9.10.2014, Verfahren 283 Js 3600/14 A, 133 AR 364/14, sind der Willkür weiterhin keine Grenzen gesetzt.

Infolge juristischer Unterlassung, Mißachtung meiner berechtigten Forderungen und Bedürfnisse, Rechtsbruch und Widerhandlung gegen geltendes Recht wurden mir weitere 5 Monate meines Lebens unwiederbringlich gestohlen. Die Auszahlung der Sozialhilfe wird willkürlich und böswillig verweigert. Inzwischen gibt's Versuche, die Hexenjagd und rassistische Hetze, denen ich in Essen ausgesetzt war, in Berlin fortzuführen, um mich grundlos zu bestrafen, zu beleidigen und zu mißhandeln.

Da ich mich seit Ende Mai in einer psychotherapeutischen Behandlung befinde, können beschriebenen Umstände alle Bemühungen meiner Psychotherapeutin zunichte machen, und mich in eine lebensbedrohliche Lage versetzen. Ich erwarte, daß sie mit Ihrer Stellungnahme, mit Ihrem professionellen Können, und mit persönlichem Engagement für die Opfer der Folter alles tun, um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.

In Anlage übersende ich Ihnen Kopie des Gutachtens vom 24.09.2014 sowie Abschriften meiner Schreiben an Berliner Gerichte.

A handwritten signature in black ink, reading "Andrej Poleev". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Andrej Poleev

Klaus Kandt
Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

25.10.2014

Strafantrag

In Ergänzung meiner Strafanträge vom 24.06.2014 und 7.09.2014 beantrage ich die Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung der im Text des Strafantrags genannten Personen wegen Betrug, Nötigung, Erpressung, Nachstellung, Unterlassene Diensthandlung, Rechtsbeugung, Amtsanmaßung, Gefährliche Körperverletzung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung und weiterer Straftaten (§§ 1, 23, 111, 129, 129a, 130a, 132, 140, 170, 185, 221, 222, 224-227, 233, 233a, 238, 240, 258a, 263, 331, 333, 336, 339, 345 StGB).

Ungeachtet meines Antrags auf die Fortzahlung der Sozialhilfe, der am 3.06.2014 beim Sozialamt des Bezirksamts Mitte von Berlin gestellt wurde, wird mir die Auszahlung beantragter Mittel seit September rechtswidrig und böswillig verweigert, infolge dessen ich in die äußerste Not gebracht wurde, und mir das Geld für das Nötigste, d.h. für das Essen und für die Wohnung, fehlt. Die Beweise meiner Mittellosigkeit wurden erbracht, zwischen 3.06.2014 und bis heute sind keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten, die Bedürftigkeit wurde im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht festgestellt und besteht nach wie vor. Dennoch wird eine richterliche Anordnung über die Fortzahlung der Sozialhilfe verweigert. Stattdessen werde ich erpresst und genötigt, mich an JobCenter zu wenden, was die Schreiben der Beamtin/en Bernhard vom 17.10.2014, Riffert vom 17.10.2014, Staat vom 15.10.2014, und Renkewitz vom 23.10.2014 beweisen. Die Straftatbestände Nötigung, Erpressung, Unterlassene Diensthandlung, Rechtsbeugung und andere werden auch in Niederschrift vom 19.09.2014 festgehalten. Der zuständige Richter Dorn ist mir ein Dorn im Auge, er ist blöd, faul und inkompetent, und seine Arbeit ist ein offensichtlicher Pfusch, was sein pseudologischer Beschluß vom 19.09.2014 belegt. Folglich soll ihm das richterliche Amt entzogen werden, die Hochschule, die ihm seine berufliche Qualifikation als Jurist bescheinigte, geschlossen werden, und gegen deren Betreiber wegen Betrug strafrechtlich vorgegangen werden.

Aus dem ärztlichen Attest vom 7.07.2014 und aus dem Gutachten vom 24.09.2014 ist ersichtlich, daß ich nicht arbeitssuchend, nicht arbeitsfähig, nicht vermittlungsfähig bin, weswegen JobCenter für mich nicht zuständig sein dürfte, was unzurechnungsfähige Vertretung des sozialamtes Bernhard irreführenderweise glaubhaft machen will. Da ich mich seit Ende Mai in einer psychotherapeutischen Behandlung befinde, können beschriebenen Umstände und vorsätzlichen Handlungen alle Bemühungen meiner Psychotherapeutin zunichte machen, und mich in eine lebensbedrohliche Lage versetzen, womit die Voraussetzungen für den Straftatbestand gefährliche Körperverletzung erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht für mich ein rechtswidrig ausgeübtes Berufsverbot, was zum Gegenstand meiner Klage beim Arbeitsgericht und meines Strafantrags vom 18.08.2014 wurde. Zur weiteren Begründung meines Strafantrags übersende ich Kopien meiner Schreiben an das Landessozialgericht vom 21.09.2014 im Verfahren L 15 SO 263/14 B ER (Anlagen 6-7) und verweise auf Schriftverkehr in Verfahren S 146 SO 2660/14 ER, S 50 SO 2510/14 ER, S 90 SO 1839/14 ER und L 15 SO 275/14 B ER.

Eine solche Vorgehensweise, die ich hier beschreibe, ist rechtswidrig, unzulässig, und rekapituliert eines der dunkelsten Kapitel deutscher Geschichte. Was mit mir geschieht, ist mit der Verfolgung, Vertreibung, Mißhandlung und Ausrottung von Intellektuellen im Hitler-Reich gleichzustellen. Der Kampf gegen geistige Brandstifter geht weiter - vor 80 Jahren waren es Remarque, Mann, Kästner, heute Andrej Poleev.

Da sowohl die Beamten der Stadt Berlin als auch Personen, die an zuständigen Gerichten tätig sind, rechtswidrig handeln und Straftaten im Amt begehen, beantrage ich die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen sie, und nachfolgende strafrechtliche Verurteilung der Übeltäter.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

Strafantrag vom 7.09.2014

http://www.facebook.com/note.php?note_id=762346383821927

Strafantrag vom 24.06.2014.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=720518164671416

Arbeitsgericht 37 Ga 7739/14

http://www.facebook.com/note.php?note_id=712035715519661

Arbeitsauftrag

http://www.facebook.com/note.php?note_id=734534003269832

Kriminelle akademische Vereinigung.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=759311267458772

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

26.10.2014

In Verfahren L 15 SO 263/14 B ER und L 15 SO 275/14 B ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

und bezugnehmend auf das Schreiben vom 16.10.2014 und vom 22.10.2014, übersende ich Kopien des ärztlichen Attest vom 7.07.2014, des Gutachtens vom 24.09.2014, und des Strafantrags vom 25.10.2014, und beantrage, eine richterliche Anordnung über Fortzahlung der Sozialhilfe zu erlassen. Jede weitere Verzögerung und Unterlassung in dieser Hinsicht wird zur Anzeige bei der Polizei und beim Landeskriminalamt gebracht.

Dr. Andrej Poleev

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

3.11.2014

In Verfahren L 15 SO 263/14 B ER und L 15 SO 275/14 B ER

Dr. Andrej Poleev gegen Land Berlin,

und beziehend auf das Schreiben vom 27.10.2014, übersende ich Kopie des Antrags vom 3.11.2014
beim Landeskriminalamt zur Kenntnisnahme.

Dr. Andrej Poleev

Christian Steiof
Landeskriminalamt Berlin
Abt. 4 Organisierte Kriminalität
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

3.11.2014

Aufgrund schwerwiegender Straftaten, die gegen mich begangen wurden, oder der Versuche, solche Straftaten zu begehen, beantrage ich die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigung oligophrener Straftäter, sowie gegen einzelner Mitglieder dieser Vereinigung wegen Betrug, gefährliche Körperverletzung, Amtsanmaßung, Erschleichen von Leistungen, Rechtsbeugung, Unterlassen der Diensthandlung, Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung und wegen weiterer Straftaten, die in Strafanträgen vom 24.06.2014, 7.09.2014, 11.09.2014, 25.09.2014, 25.10.2014 und 31.10.2014 genannt sind¹.

Wie ich bereits in den früher gestellten Strafanträgen erläuterte, wird mir rechtswidrig und böswillig die Auszahlung der Sozialhilfe verweigert, weswegen ich in die äußerste Not geraten bin, und mir die Zahlungsmittel für das Nötigste - für das Essen und für die Wohnung - fehlt. Darüber hinaus werde ich erpresst, genötigt, beleidigt, ohne daß die Täter zur Verantwortung gezogen werden, d.h. es findet eine rassistische Hetze mit Zustimmung von Politiker, Beamten, Gerichten, Staatsanwälte, Polizei und Bürger dieser Stadt statt, was mit der Gleichschaltung aller Organe der BRD und mit der systematisch betriebenen Hirnwäsche durch gleichgeschaltete staatliche Medien zu erklären ist.

Die Beweise für geäußerten Beschuldigungen wurden in den Strafanträgen gebracht, welche aber die Staatsanwälte und die in den Gerichten tätige Personen unbegründet verwerfen, weswegen ich beim Landeskriminalamt zeitgleich die Einleitung strafrechtlicher Verfahren sowohl gegen Staatsanwälte als auch gegen der in meinen Strafanträgen genannten Personen beantrage (mein Schreiben vom 31.10.2014)².

Alles, was ich im Strafantrag vom 24.06.2014 darlegte, bestätigte sich im weiteren Verlauf meiner Ermittlungen: Die Unzurechnungsfähigkeit und Böswilligkeit der Beamten, die Verantwortungslosigkeit ihrer Vorgesetzten, der kriminelle Vorsatz der am Sozialgericht tätiger Komplizen der Beamten, die Ignoranz der Medien und der Bevölkerung angesichts geschehes Unrechts. Sobald der von mir beantragter Eilrechtsschutz im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER am 12.08.2014 aufgehoben wurde, erfolgte am 15.08.2014 die Ablehnung der Weiterzahlung von Sozialhilfe. Im Beschluß vom 12.08.2014 wird die Aufhebung des Eilrechtsschutzes folgendermaßen begründet: „Nachdem der Antragsgegner (d.h. Sozialamt) dem Antragsteller (d.h. mir) Leistungen mit Bescheid vom 1.08.2014 gewährt hat, ist jedenfalls ein eiliges Regelungsbedürfnis nicht mehr erkennbar“, obwohl alles, was danach geschehen ist, diesem Satz widerspricht. Daran änderte sich nichts nach meinem 2. und jetzt schon 3. Antrag auf Eilrechtsschutz beim Sozialgericht Berlin und entsprechenden Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht (S 50 SO 2510/14 ER, S 146 SO 2660/14 ER, L 15 SO 263/14 B ER und L 15 SO 275/14 B ER)³⁻⁵. Es wird absichtlich und

böswillig aus sadistischen und rassistischen Gründen in die Länge gezogen - andere Erklärung dafür gibt es nicht ! Die mehrmals beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts wird bis heute unterlassen, womit auch meine Prozessfähigkeit absichtlich und böswillig eingeschränkt wird.

Gleichfalls widerspricht die Aufhebung der Fortzahlung von Sozialhilfe der Formulierungen im richterlichen Schreiben vom 22.07.2014 und im Bescheid des Sozialamtes vom 12.08.2014, d.h. die Unterlassung der Fortzahlung von Sozialhilfe geschieht absolut willkürlich, ich zitiere:

„Die Leistung wird für die Folgemonate nur so lange in gleicher Höhe in Aussicht gestellt, d.h. unverändert monatlich jeweils im Voraus weitergezahlt, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und keine Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eintreten.“ (im Bescheid des Sozialamtes vom 12.08.2014) Zwischen 12.08. und 15.08.2014 sowie bis heute sind keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten, die Bedürftigkeit wurde im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER festgestellt und besteht nach wie vor.

„In dem Antragsverfahren hat das Bezirksamt Mitte Ihnen mit Bescheid vom 22.07.2014 vorläufig vom 5.06.2014 bis 31.07.2014 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII gewährt und Leistungen für die Folgemonate, also ab August 2014, in gleicher Höhe in Aussicht gestellt (Zusicherung), solange keine Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eintreten und die Anspruchsvoraussetzungen weiter vorliegen. Diese Bewilligung und Zusicherung gilt bis zum Abschluß der Überprüfung Ihrer Erwerbsfähigkeit.“ Die Anspruchsvoraussetzungen liegen weiter nach wie vor, meine Erwerbsunfähigkeit wurde mit dem ärztlichen Attest vom 7.07.2014 und dem Gutachten vom 24.09.2014 festgestellt, aber die Sozialhilfe wird ab September nicht ausgezahlt !

Wie ich bereits den Sozialgerichten erklärte, fehlt den Beamten des Sozialamtes das logische Denkvermögen, weswegen sie nicht einmal imstande sind, zu begreifen, was sie selbst schreiben. Wenn man ihre Schreiben liest, hat man Eindruck, daß sie unter Drogeneinfluß stehen und, falls das nicht der Fall ist, im Zustand schizophrener Wahnvorstellungen ihre Schreiben verfassen, weil in ihren Köpfen alles durcheinander kommt. Das Schreiben unzurechnungsfähiger Beamtin Bernhardt vom 22.10.2014 könnte in dieser Hinsicht beispielhaft sein. So lügt sie vor: „Abgesehen von dem persönlich gefärbten Schreibstil und dem individuell speziellen persönlichen Verhalten des Beschwerdeführers (was soll das heißen???) liegen hier bisher keinerlei aktuellen Unterlagen vor, die eine Erwerbsminderung begründen könnten.“ - Das ärztliche Attest vom 7.07.2014 und das Gutachten vom 24.09.2014 wurden vorgelegt, und dort wird alles begründet ! - Und weiter lügt sie vor und widerspricht sich selbst: „Vielmehr erklärt er selbst, aus beruflichen Gründen nach Berlin gekommen zu sein. Lt. ärztlichem Gutachten geht er sogar einer gewerblichen Tätigkeit nach.“ - Diese haltlosen Behauptungen ist ein völliger Absurd, aus dem Luft gegriffen !

Weiter lügt sie vor und widerspricht sich zugleich: „Zudem befindet sich der Beschwerdeführer nach Kenntnis des Beschwerdegegners derzeit nicht in ärztlicher Behandlung. Er hat eine Psychotherapie von seiner Krankenkasse bewilligt bekommen, die er jetzt wohl bei Frau Xxxx absolviert. ... Das Gutachten vom 24.09.2014 wurde dem Gericht vorgelegt und dem Rentenversicherungsträger nachgereicht. ... Sollte sich der Beschwerdeführer tatsächlich, wie vom Gericht vermutet, nicht begutachten lassen, wäre sein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII abzulehnen, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht geprüft werden können.“ - Das ist alles völliger Blödsinn, von einer geistig kranken Person geschrieben !

Und jetzt der Höhepunkt ihrer mentalen Leistungen: „Der Antragssteller wurde zu Recht an das JobCenter Mitte verwiesen.“ Tatsächlich erhielt ich von dem JobCenter Mitte Schreiben, in denen irreführenderweise behauptet wird, ich beantragte dort irgendwelche Leistungen, und in denen mir gedroht wird, der Auszahlung zu verweigern, falls ich meinen angeblichen Verpflichtungen nicht nachkomme, woraufhin ich einen Strafantrag bei dem Polizeipräsident stellte. Zu erwähnen ist noch, daß die Komplizen der Straftatbestände Nötigung und Erpressung nicht einmal abstimmten, zu welchem JobCenter sie mich abschieben wollen: Die unzurechnungsfähige Beamtin Bernhardt gab die Adresse Müllerstraße 16, und die faschistische Richterin Radon in ihrem Beschluß die Seydelstraße 2-5.

Ich möchte jetzt zusammenfassen. Ich habe mit den psychisch kranken und national-sozialistisch gesinnten Personen zu tun, die mich belästigen, beleidigen, mir die Bewilligung meiner berechtigten Anträgen verweigern, und alles tun, was ihnen gefällt. Niemand kontrolliert diesen Beamten, sie sind sich selbst überlassen, und in ihrer Willkürfreiheit und Straflosigkeit tun sie völligen Unsinn, deren einzelne Tatbestände in medizinischen Begriffen als Pseudologie, Oligophrenie und Schizophrenie bezeichnet werden - umgangssprachlich Verlogenheit, Schwachsinn, durcheinander und verrückt sein. Diese schizophrene und oligophrene Personen wissen nicht, was sie tun, sie sind nicht im Klaren über Motive ihrer Handlungen, dennoch wird absurderweise von mir erwartet, daß ich ihre Anweisungen befolge. Genauso wie im Hitler-Reich erhebt sich der pöbelhafte Mob über Intellektuellen und Gelehrten. Es ist bekannt, zu welchem Ergebnis das alles führte, und es sollte nicht nochmals das gleiche versucht - dennoch geschieht gerade das, und niemand will das Böse aufhalten. Ich verlange strafrechtliche Konsequenzen für faschistische und nazistische Schreibtischtäter, die in ihrem Wahnzustand jede Grenze des Zulässigen und Erträglichen überschritten haben.

Der Grund für mein Zustand der Mittellosigkeit und meine zerstörte Gesundheit, ist die verbrecherische national-sozialistische Apathie-System der BRD, was die Anhänger dieses System aufgrund psychischer Abwehrvorgänge bestreiten, von sich abweisen, und als möglichen Grund in ihren Erwägungen ausschließen. Statt dessen werden die Ursachen dort gesucht, wo sie nicht zu finden sind, und die angebotene Lösung für ein juristisches Problem gleicht einer Endlösung der Judenfrage im Hitler-Reich, d.h. vollständige Entrechtung und Versuche, mich in den Tod zu treiben. Das gleiche soll den Tätern geschehen - sie haben ihr Recht auf Leben verwirkt.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

1 Strafantrag vom 25.10.2014

http://www.facebook.com/note.php?note_id=785356281520937

2 Kopie des Schreibens vom 31.10.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=787132704676628

3 Sozialgericht

http://www.facebook.com/note.php?note_id=729553787101187

4 Sozialgericht 2

http://www.facebook.com/note.php?note_id=763957950327437

5 Landessozialgericht

http://www.facebook.com/note.php?note_id=768000263256539

Polizeipräsident Hans-Jürgen Mörke
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

7.01.2015

Strafantrag.

In Ergänzung meiner Strafanträge vom 24.06.2014, 3.11.2014, 25.11.2014, beantrage ich die Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung der Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Radon, sowie Richter am gleichen Gericht Dr. Hintz, Mehdorn, Haack, wegen Betrug, gefährliche Körperverletzung, Amtsanmaßung, Erschleichen von Leistungen, Rechtsbeugung, Unterlassen der Diensthandlung, Belohnung und Billigung von Straftaten, Strafvereitelung im Amt, Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Beteiligung an einer kriminellen und terroristischen Vereinigung und weiterer Straftaten (§§ 129, 129a, 132, 140, 185, 224, 240, 253, 258a, 263, 265a, 336, 339 StGB).

Obwohl im Eilverfahren über die beantragte Fortzahlung der Sozialhilfe alle notwendigen Beweise und Begründungen erbracht wurden, verweigert die gennante Person, die sich als Richterin bezeichnet, die längst überfällige Entscheidung. Statt dessen wird das Eilverfahren unbegründet und böswillig in die Länge gezogen, während mir das Geld für das Nötigste - für das Essen und für die Wohnung, fehlt. Die Beamten des Sozialamtes haben das Geld unterschlagen das mir zusteht, sie haben mich ausgeraubt, genötigt, erpresst, und auf unmenschliche Weise mißhandelt. Dadurch wurde ich in eine lebensbedrohliche Lage versetzt, womit die Voraussetzungen für den Straftatbestand gefährliche Körperverletzung erfüllt sind. Zwecks Beweissicherung beantrage ich die Beschlagnahme der Gerichtsakten in Verfahren S 146 SO 2660/14 ER, S 50 SO 2510/14 ER, S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht Berlin, und L 15 SO 263/14 B ER, L 15 SO 275/14 B ER, L 23 SO 321/14 B ER und L 23 SO 321/14 B ER PKH beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

Die dargelegten Umstände sprechen für sich: Die angeblichen Richter beim Landessozialgericht sind in Wirklichkeit Betrüger mit gefälschten Diplomen und Dokortiteln, und die Fälschung akademischer Gradn und Titeln erfolgt serienmäßig an den Universitäten und Hochschulen. Darüber hinaus, sind diese Personen psychisch krank, wie ich in meinem Schreiben an den Leiter des sozial-psychiatrischen Dienst erläutere. Diese psychisch kranke Personen, die sich Richter nennen, verweigern die Realität und können offensichtlichen Tatsachen nicht anerkennen. Was ihre angebliche Kompetenz betrifft, ist sie Null und nichtig, was gleichfalls aus den Gerichtsakten hervorgeht. Ich beantrage, diese kriminelle und parasitische Nazi-Bande von Pseudorichter zu zerschlagen, und sie in die Gefängnisse und forensische Anstalte unterzubringen.

Dr. Andrej Poleev
Anlagen.

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

7.01.2015

Klage und Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Kläger und Antragsteller:

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben;

Beklagter:

1. Dr. med. Claus Hemmrich, Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. Die in meinem Antrag genannten Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus zwecks Untersuchung und Bestimmung therapeutischer Maßnahmen einzuweisen;
2. aufgrund meiner Mittellosigkeit auf die Erhebung jeglicher Gerichtsgebühren zu verzichten.

Begründung.

Die Begründung erfolgte in meinem Schreiben an Dr. med. Claus Hemmrich vom gleichen Datum (Anlage), sowie in Verfahren S 146 SO 2660/14 ER, S 50 SO 2510/14 ER, S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht Berlin, und L 15 SO 263/14 B ER, L 15 SO 275/14 B ER, L 23 SO 321/14 B ER und L 23 SO 321/14 B ER PKH beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

Zur Begründung von Unterlassen jeglicher Gerichtsgebühren, verweise ich auf genannte Gerichtsverfahren, in denen meine Mittellosigkeit festgestellt wurde.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

Herrn Dr. med. Claus Hemmrich
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

7.01.2015

Antrag auf Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus.

Aufgrund psychischer Erkrankung mit ungünstiger Prognose infolge ihres chronischen Charakters und soziopathischen Verhaltensäußerungen, die eindeutig auf bestehende Gefahr der Selbst- und Fremdgefährdung hinweisen, und gemäß § 8 (1) PsychKG Berlin beantrage ich die Unterbringung von im Text des Antrags genannter Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus zwecks psychiatrisch-medizinischer Untersuchung und Bestimmung nachfolgender Therapiemaßnahmen.

Wegen meiner Mittellosigkeit stellte ich Antrag auf die Fortzahlung der Sozialhilfe, die seit September verweigert wird. Das Sozialgericht Berlin wies meine Klagen und meine Anträge unbegründet ab, und in 2. Instanz beim Landessozialgericht wird das Verfahren unbegründet in die Länge gezogen. Die Vorgehensweise der Beamten und Richter lässt auf schwere Persönlichkeitsstörungen bei ihnen schließen, die in medizinischen Begriffen als Oligophrenie, Schizophrenie und Wahn zu definieren sind. Diese Personen haben ein wahnhaftes Glaubenssystem aufgebaut, was mit der Realitätsverlust einhergeht: Sie glauben fest daran, Menschen zu sein, in einem freien demokratischen Rechtsstaat zu leben, und sogar die Grundsätze dieser freien demokratischen Rechtsordnung zu verteidigen. In Wirklichkeit sind sie keine Menschen sondern bösartige Parasiten und Menschenfresser, ihre Betätigung wird der Verteidigung altbekannter Nazi-Slogans im Auftrag ihres verbrecherischen und faschistischen Staates gewidmet: „Arbeit macht frei“ und „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“, und ihre mentale Organisation entspricht solcher der steinzeitlichen Kannibalen. Entsprechende Beweisführung für meine Behauptung wurde im Laufe der letzten Jahre meiner Forschung und in der Zeit meines Aufenthalts in Berlin gesammelt, und kann zu Ihrer Verfügung gestellt werden, falls Ihrerseits Interesse besteht. Bösartig und willkürlich wurden mir die Existenzgrundlagen entzogen, ich wurde beleidigt, mißhandelt und muß jetzt mit Ihrer Hilfe die Beweise für meine Arbeitsunfähigkeit vollbringen. Ich stehe nicht für Arbeitsmarkt zur Verfügung. Allein schon die Annahme, ich soll für diesen parasitischen und pöbelhaften Mob schufteln, nachdem ich ausgeraubt, mißhandelt und entrechtet wurde, ist irrig, und konnte nur in den Köpfen von psychisch Kranken entstehen. Aber abgesehen davon, bin ich nicht in der Lage, etwas zu tun, was unter Zwang und gegen meinem Willen geschehen sollte. Diese Zusammenhänge wurden bereits den Ämtern und Gerichten vorgetragen, und gehen klar aus dem Gutachten vom 24.09.2014 hervor, was aber bisher keinesfalls berücksichtigt wurde und zur erwarteten Gerichtsentscheidung führte.

Aufgrund dargelegten Tatsachen, beantrage ich die oben erwähnten Maßnahmen gegen Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Radon, sowie Richter am gleichen Gericht Dr. Hintz, Mehdorn, Haack.

Dr. Andrej Poleev

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

23.01.2015

In Verfahren VG 6 K 72/15 und VG 6 L 16/15 beim Verwaltungsgericht oder Amtsgericht Potsdam soll bewiesen werden, daß die Betrügerin Radon sowohl befangen ist als auch oligophren, schizophren, unzurechnungsfähig, urteilsunfähig, und wahnsinnig ist. Im sozialrechtlichen Verfahren, das von Betrügerin Radon betreut wird, geht es überhaupt nicht um die Tatsachen, die offensichtlich sind, d.h. meine Mittellosigkeit, Bedürftigkeit, Erkrankung, sondern lediglich um den Erhalt eines widerrechtlich eingerichteten Sklavensystem der BRD, in dem die Menschen unzulässigerweise zur Zwangsarbeit genötigt werden, indem man ihnen die Existenzgrundlagen entzieht. Entsprechende Klage wurde beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht.

Falls die Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam besteht, kann das Verfahren samt bereits eingereichten Unterlagen an dieses Gericht übertragen werden.

Dr. Andrej Poleev

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

23.01.2015

Klage
und
Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Kläger und Antragsteller:

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben;

Beklagten:

1. Stadt und Land Berlin, vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Müller, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin;
2. Senator für Gesundheit und Soziales Mario Czaja, Oranienstraße 106, 10969 Berlin;
3. Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbüken-Wegner, Oranienstraße 106, 10969 Berlin; 4. Staatssekretär für Soziales Dirk Gerstle, Oranienstraße 106, 10969 Berlin;
5. Bezirksbürgermeister Dr. Christian Hanke, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin;
6. Stephan von Dassel, Stellvertretender Bezirksbürgermeister und Leiter der Abteilung Soziales und Bürgerdienste, Rathaus Wedding, Müllerstr. 146, 13353 Berlin;
7. Bezirksamt Mitte Sozialamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin;
8. Franz Allert, Landesamt für Gesundheit und Soziales;
9. Übrige Mitglieder des Berliner Senats;
10. Staatsanwaltschaft Berlin;
11. Dr. E. Jürgen Zöllner, Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin;
12. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, vertreten durch Dr. Günter Stock, Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin;
13. Humboldt-Universität zu Berlin, Vertreten durch den Präsidenten Dr. Jan-Hendrik Olbertz, Unter den Linden 6, 10099 Berlin;
14. Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten Dr. Peter-André Alt, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin;
15. Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., vertreten durch den Präsidenten Dr. Peter Strohschneider, WissenschaftsForum, Markgrafenstraße 37, 10117 Berlin;
16. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., vertreten durch Dr. Jürgen Renn, Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Boltzmannstraße 22, 14195 Berlin;
17. Forschungsverbund Berlin e. V., Rudower Chaussee 17, 12489 Berlin;
18. Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V., vertreten durch den Präsidenten Dr. Karl Ulrich Mayer, Chausseestraße 111, 10115 Berlin;
19. Einstein Stiftung Berlin, vertreten durch Dr. Martin Grötschel, Jägerstr. 22/23, 10117 Berlin;

20. Ärztekammer Berlin, vertreten durch den Präsidenten Dr. med. Günther Jonitz, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;
21. Bundesärztekammer, vertreten durch den Präsidenten Dr. Frank Ulrich Montgomery, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin;
22. Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft, Goerzallee 5, 12207 Berlin;
23. Bundesrepublik Deutschland, Vertreten durch Bundesregierung und Bundestag.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. die Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen.

Begründung.

Wegen Außerkraftsetzung der Rechtsordnung und willkürlicher Entrechtung; wegen unterlassener Fortzahlung der Sozialhilfe beim gleichzeitigen Fortbestehen des Berufsverbots, aufgrund dessen mir willkürlich und böswillig die Existenzgrundlagen entzogen wurden; wegen unterlassene Hilfeleistung und eines wirksamen Rechtsbehelf gegen Handlungen, wodurch meine Grundrechte verletzt wurden, insbesondere Grundrechte, die in Artikel 5, 7, 8, 17, 22, 23, 25, 28 Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte, und 6,7,8,10,15,17,18,20,22,23,28,30,32 Verfassung von Berlin erwähnt sind; wegen Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Nachstellung, Mißhandlung und weiterer Straftaten, die gegen mich begangen wurden, stelle ich Schadenersatzanspruch an die Beklagten gemäß Artikel 15, 22, 36 Verfassung von Berlin, § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 6a SGG, § 7 Abs 1. OEG, BGH III ZR 98/12, §§ 73, 253, 839 BGB, Artikel 34 GG BRD, Artikel 41 Europäischer Menschenrechtskonvention, Artikel 14 und 34 Grundgesetz BRD u.a.

Die Begründung geforderter Maßnahmen erfolgte in Strafanträgen vom 2.06.2014, 24.06.2014, 6.08.2014, 18.08.2014, 7.09.2014, 11.09.2014, 22.09.2014, 25.09.2014, 30.09.2014 und 9.10.2014, 15.10.2014, 31.10.2014, 3.11.2014, 12.11.2014, 25.11.2014 und in Anträgen bei den Berliner Gerichten, in denen ich forderte, die Willkür sofort zu beenden. Im Einzelnen, wurde die Wiederherstellung meiner Rechte beim Amtsgericht Berlin-Mitte im Eilverfahren 119 C 1006/14 am 24.06.2014 beantragt, wobei die unbegründete Ablehnung meines Antrags auf Eilrechtsschutz mit einem „Beschluß“ erst am 24.10.2014 erfolgte. Der gleichen Forderung, die ich an das Verwaltungsgericht am 25.10.2014 im Eilverfahren VG 37 AR 1.14 richtete, wird bis heute in keiner Weise entsprochen, kein Rechtsanwalt wurde bisher beigeordnet, kein konstruktiver Umgang mit dieser äußerst ernsthaften Angelegenheit lässt sich beobachten. Vorher wurde die offensichtliche Tatsache eines Berufsverbots und dadurch verursachter Mittellosigkeit im Verfahren 37 Ga 7739/14 beim Arbeitsgericht verkannt. Beim Sozialgericht endete bereits das 3. Eilverfahren mit Nicht-Anerkennung meiner berechtigten Ansprüche auf Erhalt der Sozialhilfe, obwohl alle notwendigen Beweise und Begründungen erbracht wurden (Verfahren S 146 SO 2660/14 ER, S 50 SO 2510/14 ER, S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht, und L 15 SO 263/14 B ER und L 15 SO 275/14 B ER beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg). Die beamteten Parasiten haben das Geld unterschlagen, das mir zusteht. Was die Beamten an die Gerichte schreiben, entbehrt jeglicher Logik, jeglicher Vorstellung von Recht und Menschlichkeit, die Inhalte dieser Schreiben weisen auf psychopathische Persönlichkeitsstruktur bei den Verfasser auf. Infolge unterlassener Beiordnung der Rechtsanwälte und erzwungener Mittellosigkeit wurde meine Prozessfähigkeit schwer beeinträchtigt, wobei die Befangenheit und rechtsbrecherisches Verhalten der Pseudorichter offensichtlich wird.

Zwecks Wiederherstellung der Rechtsordnung verlange ich sofortiges Ende der Mißhandlungen, die Aufhebung des Berufsverbots, die Wiederherstellung meiner Rechte, einschließlich des Rechts auf selbstbestimmtes Leben, die Bestrafung von Schuldigen, und die Auszahlung einer Entschädigung, um die Folgen politischer Verfolgung und rassistischer Hetze, denen ich jahrelang ausgesetzt war, auszugleichen, und meine vollständige berufliche, soziale und gesundheitliche Rehabilitierung zu erreichen. Ein Antrag bei der Opferhilfe Berlin wurde 2014 gestellt, dennoch erfolgte bisher keine Hilfestellung.

Im Weiteren, beantrage ich die Beiordnung des Rechtsanwalts Roland Weber, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

Verfassungsgerichtshof
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

23.01.2015

Verfassungsbeschwerde
und
Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Beschwerdeführer und Antragsteller:
Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben.

Ich erhebe Verfassungsbeschwerde und beantrage gemäß § 31 VerfGHG eine sofortige und umfassende Wiederherstellung meiner Grundrechte: das Recht auf selbstbestimmtes Leben; das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit; das Recht, mich frei zu bewegen und mein Aufenthaltsort frei zu wählen; das Recht, mein Beruf auszuüben und meinen Verpflichtungen nachgehen zu dürfen; das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Entschädigung und andere.

Begründung:

Wegen meiner wissenschaftlichen, aufklärerischen und bürgerrechtlichen Tätigkeit bin ich in Deutschland politischer Verfolgung ausgesetzt, die sich in Entrechtung, Bestrafung, rassistischer und homophober Hetze äußert. Seit 2004 bin ich gezwungen, in Notunterkünften zu wohnen, was die Zerstörung meiner Gesundheit förderte. Seit 13. Februar 2013 bin ich von meinem Freund getrennt, was unzulässige Einmischung in mein Leben darstellt.

Wegen Außerkraftsetzung der Rechtsordnung und willkürlicher Entrechtung; wegen unterlassener Fortzahlung der Sozialhilfe beim gleichzeitigen Fortbestehen des Berufsverbots, aufgrund dessen mir willkürlich und böswillig die Existenzgrundlagen entzogen wurden; wegen unterlassene Hilfeleistung und eines wirksamen Rechtsbehelf gegen Handlungen, wodurch meine Grundrechte verletzt wurden, insbesondere Grundrechte, die in Artikel 5, 7, 8, 17, 22, 23, 25, 28 Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte, und in Artikel 6,7,8,10,15,17,18,20,22,23,28,30,32,36 Verfassung von Berlin erwähnt sind; wegen Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Nachstellung, Mißhandlung und weiterer Straftaten, die gegen mich begangen wurden, erfolgte seit meiner Ankunft in Berlin am 4.05.2014 die Klageerhebung und die Antragstellung bei den Berliner Gerichten, beim Polizeipräsident und beim Landeskriminalamt. Im Einzelnen, handelt es sich um die Strafanträge vom 2.06.2014, 24.06.2014, 6.08.2014, 18.08.2014, 7.09.2014, 11.09.2014, 22.09.2014, 25.09.2014, 30.09.2014 und 9.10.2014, 15.10.2014, 31.10.2014, 3.11.2014, 12.11.2014, 25.11.2014, aufgrund deren die Strafverfahren eingeleitet wurden, was aber in keinem Fall zur strafrechtlichen Verurteilung der Täter führte, wodurch die Entrechtung und die Außerkraftsetzung der Rechtsordnung legitimiert wurde. Meine Klagen und Anträge beim Sozialgericht, Landessozialgericht, Amtsgericht Mitte, Landgericht, Verwaltungsgericht, Arbeitsgericht, in denen ich forderte, die Willkür sofort zu beenden, wurden unbegründet verworfen. Im Einzelnen, wurde die Wiederherstellung meiner Rechte beim Amtsgericht Berlin-Mitte im Eilverfahren 119 C 1006/14 am 24.06.2014 beantragt, wobei die unbegründete

Ablehnung meines Antrags auf Eilrechtsschutz mit einem „Beschluß“ erst am 24.10.2014 erfolgte, während die Klage weder verworfen noch abgewiesen wurde, d.h. das Rechtsverfahren wurde unterlassen. Der gleichen Forderung, die ich an das Verwaltungsgericht am 25.10.2014 im Eilverfahren VG 37 AR 1.14 richtete, wird bis heute in keiner Weise entsprochen, kein Rechtsanwalt wurde bisher beigeordnet, kein konstruktiver Umgang mit dieser äußerst ernsthaften Angelegenheit lässt sich beobachten. Vorher wurde die offensichtliche Tatsache eines Berufsverbots und dadurch verursachter Mittellosigkeit im Verfahren 37 Ga 7739/14 beim Arbeitsgericht verkannt, die Grundsätze eines Rechtsverfahrens wurde gleichfalls gröblich verletzt. Beim Sozialgericht endete bereits das 3. Eilverfahren mit der Nicht-Anerkennung meiner berechtigten Ansprüche auf Erhalt der Sozialhilfe, obwohl alle notwendigen Beweise und Begründungen erbracht wurden (Verfahren S 146 SO 2660/14 ER, S 50 SO 2510/14 ER, S 90 SO 1839/14 ER beim Sozialgericht, und L 15 SO 263/14 B ER und L 15 SO 275/14 B ER beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg). Die beamteten Parasiten haben das Geld unterschlagen, das mir zusteht. Was die Beamten an die Gerichte schreiben, entbehrt jeglicher Logik, jeglicher Vorstellung von Recht und Menschlichkeit, die Inhalte dieser Schreiben weisen auf psychopathische Persönlichkeitsstruktur bei den Verfasser auf. Infolge unterlassener Beiordnung der Rechtsanwälte und erzwungener Mittellosigkeit wurde meine Prozessfähigkeit schwer beeinträchtigt, wobei die Befangenheit und rechtsbrecherisches Verhalten der Pseudorichter offensichtlich wird.

Der Rechtsweg wurde erschöpft und in keinem Fall gewährleistet, und falls das nicht der Fall sein sollte, verweise ich auf § 31 VerfGHG. Seit der Antragsstellung beim Sozialamt Berlin Mitte am 3.06.2015 sind mehr als 7 Monate vergangen, und insgesamt wurden mir 14 Jahre meines Lebens unwiederbringlich gestohlen, im Laufe deren zahlreiche Anträge gestellt wurden, Klagen eingereicht, um Hilfe gebeten, aber nichts führte zur Aufhebung der Entrechtung und willkürlicher Außerkraftsetzung der Rechtsordnung, wesewegen ich beantrage, alle Verordnungen, Gesetze, Erlässe u.a., die zu meiner Entrechtung führten, oder meine Entrechtung legitimierten, auszusetzen.

Im Einzelnen wird beantragt, folgende Bescheide, Gerichtsbeschlüsse, Anordnungen und Urteile als verfassungswidrig auszusetzen bzw. aufzuheben:

Bescheide des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 15.08.2014 über die Ablehnung beantragter Leistungen nach SGB XII;

Beschluß des Sozialgerichts Berlin vom 11.08.2014 im Verfahren S 90 SO 1839/14 ER;

Beschluß des Sozialgerichts Berlin vom 19.09.2014 im Verfahren S 50 SO 2510/14 ER;

Beschluß des Sozialgerichts Berlin vom 10.11.2014 im Verfahren S 146 SO 2660/14 ER;

Beschluß des Sozialgerichts Berlin vom 9.12.2014 im Verfahren S 95 SO 3206/14 ER;

Beschluß des Sozialgerichts Berlin vom 16.01.2015 im Verfahren S 50 SO 120/15 ER;

die Beweisanordnung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.12.2014 in Verfahren L 15 SO 263/14 B ER, L 15 SO 275/14 B ER;

Beschluß des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.12.2014 in Verfahren L 23 SO 319/14 B ER, L 23 SO 321/14 B ER PKH;

Beschluß des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.01.2015 in Verfahren L 15 SF 8/15 AB, L 15 SO 263/14 B ER, L 15 SO 275/14 B ER;

Beschluß des Amtsgerichts Mitte von Berlin vom 24.10.2014 im Verfahren 119 C 1006/14;

Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 8.08.2014 im Verfahren 37 Ga 7739/14;

sowie die Beschlüsse des Landgerichts Berlin in Verfahren 32 O 351/14, 86 O 226/14, 28 O 335/14, 28 O 326/14, 28 O 320/14, 52 O 177/14, 52 O 181/14, 28 O 323/14; des Verwaltungsgerichts in Verfahren VG 15 K 209.14, 15 L 208.14.

Im Weiteren wird beantragt, alle Zahlungsaufforderungen, die an mich gerichtet sind, als verfassungswidrig auszusetzen:

die Zahlungsaufforderung der Vattenfall GmbH vom 28.10.2014 über 181,50 Euro;

die Zahlungsaufforderung der Vattenfall GmbH vom 18.11.2014 über 234,50 Euro;

die Zahlungsaufforderung der Kostenjustizstelle der Justiz vom 21.01.2015 über 2664,40 Euro;

die Zahlungsaufforderung des Hauptzollamtes vom 15.01.2015 über 162,60 Euro;

die Zahlungsaufforderung der Techniker Krankenkasse vom 21.01.2015 über 165,03 Euro;

die Zahlungsaufforderung der GasAG vom 7.01.2015 über 68,00 Euro;

Die Begründung geforderter Entscheidung erfolgte darüber hinaus noch im Gutachten vom 24.09.2014, sowie im Text meiner Schreiben an die Gerichte, Behörden, und Amtsträger, entsprechende Verweise sind am Ende meiner Verfassungsbeschwerde aufgeführt.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

Verfassungsgerichtshof
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

5.02.2015

Befangenheitsantrag.

Im Verfahren VerfGH 8/15, 8 A/15, und bezugnehmend auf das Schreiben vom 30.01.2015, erhebe ich Widerspruch bezüglich der Absicht, meine Beschwerde zu verwerfen. Im Weiteren, stelle ich den Befangenheitsantrag gegen Richter Starostik, und beantrage, ihn von weiterer Bearbeitung meiner Beschwerde auszuschließen. Darüber hinaus, beantrage ich Prozesskostenhilfe sowie Beordnung des Rechtsanwalts Roland Weber, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin.

Im Gegensatz dazu, was Lügner und Betrüger Starostik in seinem beleidigenden Schreiben behauptet, ist meine Verfassungsbeschwerde begründet und zulässig, wie ich im Text meiner Beschwerde ausführe. In den letzten 8 Monaten wurden zahlreiche Anträge gestellt, Klagen eingereicht, Beschwerden und Aufforderungen geschrieben - nichts half, die gravierenden Rechtsverletzungen zu korrigieren und die Entrechtung aufzuheben, wobei die Aussichten, daß das in den gerichtlichen Instanzenzügen in absehbare Zukunft geschieht, bestehen nicht - die Gründe dafür muß der genannte Mitglied der kriminellen und terroristischen Vereinigungen „Deutscher Richterbung“ und „Deutscher Beamtenbung“ kennen: ein totaler Rechtsnihilismus von Starostik und seinesgleicher, wie bereits im Strafantrag vom 22.09.2014 dargelegt wurde. Man hat sie schon lange nicht mehr verprügelt, obwohl in diesem Fall eine Tracht Prügel eine heilsame Wirkung erzielen könnte.

Die Dringlichkeit meines Anliegens hätte schon längst zur Entsprechung meiner Bitten und Anträge führen sollte - nicht nur aus Mitleid und Menschlichkeit sonder auch aufgrund klarer Bestimmungen der Verfassung von Berlin (Artikel 36 (1) Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich.). Stattdessen wurde ich in endlose Warteschleifen und beleidigende Gerichtsverfahren hineingezogen, während ich unter entwürdigenden Bedingungen leben mußte. Bis heute bin ich auf mich allein gestellt bei der Verteidigung meiner Grundrechte, die mir ohne Bedingungen und Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe zustehen. Empörend ist, wie meine Verfassungsbeschwerde von einem pseudorichterlichen Parasit und Kriminellen Starostik behandelt wird. Er scheint nicht nur bar jeglichen Gewissens und Rechtsempfindens sonder auch nicht klar im Kopf zu sein, weil ihn der entsetzliche Rechtsbruch und die Verbrechen, wodurch ich entrechtet wurde, überhaupt nicht berühren. Ich wiederhole ein Zitat, das ich am 24.09.2014 in meinem Schreiben an das Sozialgericht anführte: „Eine Norm, die die von ihr betroffenen Menschen nicht mehr als Personen anerkennt, sondern zur bloßen Sache {Verwaltungsangelegenheit} degradiert, ist kein verpflichtendes Recht mehr.“ (H. Wenzel, Vom irrenden Gewissen, In: Recht und Staat, 1949, S. 28)

Der Berichtbestatter Starostik führt eine Reihe der Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs vor, um die Unzulässigkeit meiner Verfassungsbeschwerde zu begründen und sie abzuweisen: VerfGH 96/13, VerfGH 111/09, VerfGH 87 A/13, VerfGH 127/10 und weitere. Wie könnte ein Verfassungsrechtler etwas tun, was der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 8) widerspricht? Die Erklärung ist offensichtlich: Er ist gar kein Richter, und seine Aufgabe besteht nicht darin, das Unrecht zu berichtigen sondern das Recht zu brechen. Ich beantrage hiermit, alle diese Beschlüsse als verfassungswidrig aufzuheben.

Während meine Verfassungsbeschwerde und die Inhalte dieser Beschwerde auf eine so beleidigende und miese Art und Weise mißachtet werden, werden meine Grundrechte von den angeblichen Ordnungshüter mit Füßen getreten, wie ich in meinem Schreiben an den Direktor der Berlinale berichte (Anlage), und in Verfahren VG 33 L 32.15, VG 33 K 33.15, VG 1 K 273.14, VG 1 L 40.15, VG 1 K 41.15, und weiteren geschieht.

Angesichts dargelegter Umstände beantrage ich die Beiordnung eines Rechtsanwalts und stelle Antrag auf Prozesskostenhilfe - sie sollen mir helfen, dem Verfassungsgerichtshof die Inhalte meiner Beschwerde in aller Einzelheiten zu vermitteln. Weiterhin bestehe ich darauf, daß die in meiner Beschwerde geforderte Aufhebung der Entrechtung unmittelbar und aufgrund bereits eingereichter Unterlagen erfolgt.

Dr. Andrej Poleev

Christian Steiof
Landeskriminalamt Abt. 4 Organisierte Kriminalität
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

9.02.2015

Strafantrag.

Ich beantrage die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen Richter des Verfassungsgerichtshofs Starostik, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, wegen Betrug, Rechtsbeugung, Rechtsbruch, Belohnung und Billigung von Straftaten, Beleidigung, Verleumdung, Üble Nachrede, Amtsanmaßung, Urkundenfälschung, Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung (§§ 23, 129, 129a, 132, 132a, 140, 185-187, 263, 267, 336, 339 StGB).

Aufgrund der Strafbarkeit des Versuchs (§23 StGB) sind die Voraussetzungen für die genannten Straftatbestände erfüllt, wie aus dem Text des Schreibens vom 30.01.2015 hervorgeht. Im Gegensatz dazu, was Lügner und Betrüger Starostik in seinem beleidigenden Schreiben behauptet, ist meine Verfassungsbeschwerde begründet und zulässig, wie ich im Text meiner Beschwerde ausführe. In den letzten 8 Monaten wurden zahlreiche Anträge gestellt, Klagen eingereicht, Beschwerden und Aufforderungen geschrieben - nichts half, die gravierenden Rechtsverletzungen zu korrigieren und die Entrechtung aufzuheben, wobei die Aussichten, daß das in den gerichtlichen Instanzenzügen in absehbare Zukunft geschieht, bestehen nicht - die Gründe dafür muß der genannte Mitglied der kriminellen und terroristischen Vereinigungen „Deutscher Richterbund“ und „Deutscher Beamtenbund“ kennen: ein totaler Rechtsnihilismus von Starostik und seinesgleicher, wie bereits im Strafantrag vom 22.09.2014 dargelegt wurde. Man hat sie schon lange nicht mehr verprügelt, obwohl in diesem Fall eine Tracht Prügel eine heilsame Wirkung erzielen könnte.

Die Dringlichkeit meines Anliegens hätte schon längst zur Entsprechung meiner Bitten und Anträge führen sollte - nicht nur aus Mitleid und Menschlichkeit sondern auch aufgrund klarer Bestimmungen der Verfassung von Berlin (Artikel 36 (1) Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich.). Stattdessen wurde ich in endlose Warteschleifen und beleidigende Gerichtsverfahren hineingezogen, während ich unter entwürdigenden Bedingungen leben mußte. Bis heute bin ich auf mich allein gestellt bei der Verteidigung meiner Grundrechte, die mir ohne Bedingungen und Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe zustehen. Empörend ist, wie meine Verfassungsbeschwerde von einem pseudorichterlichen Parasit und Kriminellen Starostik behandelt wird. Er scheint nicht nur bar jeglichen Gewissens und Rechtsempfindens sondern auch nicht klar im Kopf zu sein, weil ihn der entsetzliche Rechtsbruch und die Verbrechen, wodurch ich entrechtet wurde, überhaupt nicht berühren. Ich wiederhole ein Zitat, das ich am 24.09.2014 in meinem Schreiben an das Sozialgericht anführte: „Eine Norm, die die von ihr betroffenen Menschen nicht mehr als Personen anerkennt, sondern zur bloßen Sache {Verwaltungsangelegenheit} degradiert, ist kein verpflichtendes Recht mehr.“ (H. Wenzel, Vom irrenden Gewissen, In: Recht und Staat, 1949, S. 28)

Der Berichtbestatter Starostik führt eine Reihe der Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs vor, um die Unzulässigkeit meiner Verfassungsbeschwerde zu begründen und sie abzuweisen: VerfGH 96/13, VerfGH 111/09, VerfGH 87 A/13, VerfGH 127/10 und weitere. Wie könnte ein Verfassungsrechtler etwas tun, was der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 8) widerspricht? Die Erklärung ist offensichtlich: Er ist gar kein Richter, und seine Aufgabe besteht nicht darin, das Unrecht zu berichtigen sondern das Recht zu brechen.

Während meine Verfassungsbeschwerde und die Inhalte dieser Beschwerde auf eine so beleidigende und miese Art und Weise mißachtet werden, werden meine Grundrechte von den angeblichen Ordnungshüter mit Füßen getreten, wie ich in meinem Schreiben an den Direktor der Berlinale berichte (Anlage), und in Verfahren VG 33 L 32.15, VG 33 K 33.15, VG 1 K 273.14, VG 1 L 40.15, VG 1 K 41.15, und weiteren geschieht.

Angesichts dargelegter Umstände stelle ich Strafantrag wegen alle erwähnte Straftaten und gegen alle genannten Straftäter.

Dr. Andrej Poleev

Verfassungsgerichtshof
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

9.03.2015

Zusatzantrag.

Im Verfahren VerfGH 8/15, 8 A/15, beantrage ich, die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts in Verfahren OVG 1 L 4.15, VG 1 K 273.14 als verfassungswidrig zu verwerfen. Da die Möglichkeit zu einer Beschwerde durch unterlassene Beiordnung eines Rechtsanwalts durch Verwaltungsgericht, und im Beschluß des Oberverwaltungsgerichts nicht gegeben ist, wurde der Rechtsweg erschöpft und nicht gewährleistet (§ 31 VerfGHG). Die Begründung meines Antrags bzw. meiner Verfassungsbeschwerde erfolgte im Text meiner Schreiben an die Gerichte in genannten Verfahren.

Dr. Andrej Poleev

jobcenter
Müllerstr. 16
13353 Berlin

8.04.2015

Gegen Bescheid des jobcenters vom 25.03.2015 erhebe ich Widerspruch. Die bewilligte Summe von 878 Euro monatlich liegt weit unter meinem monatlichen Bedarf, und ist nicht annähernd ausreichend, um meine Ausgaben zu decken. Monatlich betragen nur die minimalen Fixkosten über 300 Euro (mindestens 30 Euro für Telekommunikation, mindestens 30 Euro für Arzneimittel, 36 Euro für BVG-Leistungen im AB-Bereich, mindestens 50 Euro Haushaltskosten (Waschen, Waschmittel, Spülmittel, Seife, Zahnpasta, Toilettenpapier u.d.g.), 53 Euro als Vorauszahlung der Stromkosten, mindestens 100 Euro für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft), für das Essen bleiben weniger als 100 Euro. Eine solche Beengung ist unzulässig, verfassungswidrig und mit dem beigefügten Berechnungsbogen sind die Voraussetzungen für die Straftatbestände Beleidigung, Körperverletzung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Rechtsbeugung erfüllt (§§ 185, 223, 242, 246, 263, 339 StGB).

Wegen meiner Mittellosigkeit mußte ich seit Juli 2014 in einer Wohnung leben, die mangelhaft eingerichtet ist, keinesfalls meinen Bedürfnissen und meinem ästhetischen Empfinden entspricht, und für meinen gesundheitlichen Zustand ungeeignet ist. Um diesen Mißstand zu beheben, sollen meine Forderungen, die ich in meinem Schreiben vom 1.03.2015 an die Berliner Immobilienmanagement GmbH zum Ausdruck brachte, sofort erfüllt werden.

Gemäß Urteil des Sozialgerichts Frankfurt im Verfahren S 58 AS 518/05 müssen alle Kosten der Unterkunft nach Paragraph 22 Abs. 1 SGB II übernommen werden (Miet-, Gas-, Strom-, Reparatur-, Renovierungs und Instandhaltungskosten).

Im März mußte ich eine Teilrückzahlung des Darlehens leisten (160 Euro), es bleiben noch 4626 Euro, die ich zurückzahlen brauche, was auf widerrechtlichen Ausfall der Sozialleistungen zwischen September 2014 und Januar 2015 zurückzuführen ist.

Im Regelsatz sind die Ausgaben für Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel nicht enthalten, weswegen ich am 4.08.2014 beim Sozialamt Berlin Mitte Zusatzleistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII in Höhe von 1128 Euro für die Erstausrüstung der Wohnung wegen Neubezug aus einem Untermietverhältnis sowie in Höhe von 2229 Euro für den Erwerb eines Apple MacBook 15,4 Zoll Computers beantragte, was aber bis heute nicht gewährt wurde.

Der Bescheid ist ungültig aufgrund fehlendes Unterschrifts (BGH VII ZB 43/12), sowie rechtswidriger Einrichtung der jobcentren und Arbeitsagenturen, wie ich in meinem Schreiben vom 14.01.2015 an das Verwaltungsgericht Berlin in Verfahren VG 33 L 32.15 und VG 33 K 33.15 darlege. Die Vorlagen für die

Hartz-IV-Gesetze stammen noch aus der Zeiten vor dem sowie während des Nationalsozialismus, woran im Buch von Christoph Butterwegge „Hartz IV und die Folgen: Auf dem Weg in eine andere Republik?“ (2015) erinnert wird, und deren Wiedereinführung im 21. Jahrhundert rechtswidrig und widersinnig ist.

Angesichts meines realen Bedarfs, erscheint eine monatliche Zahlung in Höhe von 2300 Euro angemessen, wie bereits in meinem Schreiben vom 29.05.2014 an die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften gefordert sowie am 25.10.2014 beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt wurde.

Darüber hinaus, müssen noch 10 Millionen Euro ausgezahlt werden, um die Folgen politischer Verfolgung, rassistischer Hetze, und des Berufsverbots, denen ich jahrelang ausgesetzt war, auszugleichen, sowie meine vollständige berufliche, soziale und gesundheitliche Rehabilitation zu erreichen.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

Sozialgericht.

<http://www.enzymes.at/indictments/Sozialgericht.pdf>

Abschriften meiner Schreiben an die Berliner Gerichte, an die Polizei und an das Landeskriminalamt.

<http://www.enzymes.at/indictments/Schadenersatz.pdf>

Arbeitsgericht.

<http://www.enzymes.at/indictments/Arbeitsgericht.pdf>

Verwaltungsgericht.

<http://www.enzymes.at/indictments/Verwaltungsgericht.pdf>

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

14.04.2015

Klage und Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung/Anordnung.

Kläger und Antragsteller:

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben;

Beklagten:

1. jobcenter, Müllerstr. 16, 13353 Berlin.
2. Stadt und Land Berlin, vertreten durch den Bürgermeister Michael Müller, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin;
3. Bundesrepublik Deutschland, Vertreten durch Bundesregierung und Bundestag.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. die im Bescheid und im Berechnungsbogen des jobcenters vom 25.03.2015 bewilligten Leistungen als unzureichend anzuerkennen und wegen fehlender Rechtsgrundlagen zu verwerfen;
2. die Beklagten zu verurteilen, die im Widerspruchsschreiben vom 8.04.2015 genannten Leistungen nachzuzahlen.

Begründung.

Die Begründung erfolgte im Widerspruchsschreiben vom 8.04.2015, im Verfahren 7 Ga 7739/14 beim Arbeitsgericht, in Verfassungsbeschwerde VerfGH 8/15, 8 A/15, sowie in weiteren Schreiben an die Gerichte, an die Polizei und an das Landeskriminalamt seit meiner Ankunft in Berlin am 4.05.2014. Der Bescheid des jobcenters vom 25.03.2015 wurde von unzurechnungsfähigen Personen verfasst, die rechtswidrig und verfassungswidrig handeln, gegen Artikel 6,7,8,10,15,17,18,20,22,23,28,30,32 der Verfassung von Berlin verstößen, und mit ihren Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Straftatbestände erfüllen. Ich beantrage die Schließung von jobcentren und Arbeitsagenturen, die Entlassung darin tätiger Parasiten, und die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen Beklagten.

Dr. Andrej Poleev

Anlagen.

Sozialgericht
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

5.06.2015

Beschwerde.

Im Widerspruchsverfahren S 200 AS 7902/15 beschwere ich mich über die Willkür der Beamten der Stadt/ des Landes Berlin. Die Sozialleistungen, die vom jobcenter noch bis 30.09.2015 bewilligt wurden, sind Ende Mai auf mein Konto nicht eingegangen. Stattdessen erhielt ich eine Überweisung der Arbeitsagentur für Arbeit über 159,50 EUR. Die willkürliche Einstellung der Zahlungen erfolgte ohne irgendwelche Erklärung und ohne Grund, weil keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten sind. Ich bat meinen gesetzliche Betreuer, diese Willkür zu berichtigen, was allerdings bis heute nicht zustande gekommen ist. Angesichts der Unzurechnungsfähigkeit der Beamten, beantrage ich, die Fortzahlung der Sozialleistungen richterlich anzuordnen.

Dr. Andrej Poleev

Christian Steiof
Landeskriminalamt Berlin
Abt. 4 Organisierte Kriminalität
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

12.06.2015

Strafantrag.

In Ergänzung der Strafanträge vom 25.10.2014, 25.11.2014, 28.05.2015¹⁻³ beantrage ich die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren gegen jobcenter in Müllerstr. 16, 13353 Berlin; Verwaltungsgericht in Kirchstr. 7, 10557 Berlin; Oberverwaltungsgericht in Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin; Regierenden Bürgermeister von Berlin, Berliner Senat, Bundesregierung, Abgeordnete des Deutschen Bundestags, wegen Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung, Anleitung zu Straftaten, Amtsanmaßung, Belohnung und Billigung von Straftaten, gefährliche Körperverletzung, Mißhandlung von Schutzbefohlenen, Unterschlagung, Rechtsbeugung (§§ 23, 129, 129a 130a, 132, 140, 224, 225, 246, 339 StGB).

Ungeachtet meiner Anträge und Klagen, so z.B. in Verfahren VG 33 L 32.15, OVG 6 L 12.15⁴, wurde der behördliche Terror gegen mich fortgeführt. Die Sozialleistungen, die vom jobcenter noch bis 30.09.2015 bewilligt wurden, sind Ende Mai auf mein Konto nicht eingegangen. Stattdessen erhielt ich eine Überweisung der Arbeitsagentur für Arbeit über 159,50 EUR. Die willkürliche Einstellung der Zahlungen erfolgte ohne irgendwelche Erklärung und ohne Grund, weil keine Änderungen in meinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingetreten sind. Ich bat meinen gesetzliche Betreuer, diese Willkür zu berichtigen, was allerdings bis heute nicht zustande gekommen ist. Ich bin chronisch krank, und die unterlassene Auszahlung der Sozialleistungen bringt mich in die Lebensgefahr. Ohne Geld kann ich keine Lebensmittel kaufen.

Da diese Willkür des jobcenters im Auftrag oder mit der Zustimmung übriger Beschuldigten geschieht, stelle ich Strafantrag gegen sie alle.

In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, daß im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts eine Ausstellung zu Thema der Verstrickung der Justiz in das politische system des Nationalsozialismus stattfindet⁵, was aber keinesfalls die Vorgehensweise der Richter in Gerichtsverfahren beeinflusst: Sie war und bleibt rechtsbrecherisch und verbrecherisch.

Dr Andrej Poleev

Anlagen.

1 Sozialgericht.

<http://www.enzymes.at/indictments/Sozialgericht.pdf>

2 Verwaltungsgericht.

<http://www.enzymes.at/indictments/Verwaltungsgericht.pdf>

3 Abschriften meiner Schreiben an die Berliner Gerichte, an die Polizei und an das Landeskriminalamt.

<http://www.enzymes.at/indictments/Schadenersatz.pdf>

4 Kopie des Schreibens des Oberverwaltungsgerichts in Verfahren OVG 6 L 12.15.

5 Im Namen des Deutschen Volkes - Justiz und Nationalsozialismus. Eine Ausstellung im Oberverwaltungsgericht Berlin.

<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ovg/justiznationalsozialismus.html>